



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 17. Oktober 2017 beschlossenen

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident

**Hinweis:** Zur besseren Lesbarkeit der in der Begründung beigefügten Synopse wird auf die digitale Version verwiesen.

(Ausgegeben am 19.10.2017)



## **Vorblatt**

### **A. Problem**

Aktuelle schulpolitische Entwicklungen und Zielsetzungen, höchst- und obergerichtliche Entscheidungen sowie eine geänderte Rechtssetzung der Europäischen Union auf dem Gebiet des Datenschutzrechts erfordern die Novellierung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).

### **B. Inhalte des Gesetzentwurfs**

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Schulgesetz an aktuelle Entwicklungen angepasst, schulpolitische Zielsetzungen erfüllt sowie notwendige weitere Änderungen umgesetzt werden.

Die wichtigsten Eckpunkte der vorliegenden Novelle sind:

1. Einführung von Grundschulverbänden zur Sicherung von Schulstandorten in ländlichen Regionen mit geringer Einwohnerdichte

Zum weitgehenden Erhalt von Grundschulstandorten im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte soll den Schulträgern von Grundschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Grundschule, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, als unselbständigen Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort zu einem Grundschulverbund zusammen zu schließen. Die Errichtung eines Teilstandortes ist nur zulässig, wenn an dem Teilstandort für den Unterricht in den Schuljahrgängen 1 bis 4 mindestens zwei Lerngruppen gebildet werden können. Dazu kann der Unterricht jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 erteilt werden. Für den Unterricht muss ein entsprechendes pädagogisches Konzept zugrunde gelegt werden. Durch die Bildung des Grundschulverbundes darf kein zusätzlicher Lehrkräftebedarf entstehen.

Mit dieser Regelung ist eine Vielzahl notwendiger Änderungen verbunden.  
Änderungsnummern: Nr. 4; Nr. 10; Nr. 16 d; Nr. 20 a, c

2. Öffnung des Vorbereitungsdienstes zur Qualifizierung neuer Lehrkräfte

Angesichts zu erwartender erheblicher Altersabgänge in der Lehrerschaft sollen die Möglichkeiten der Gewinnung neuer Lehrkräfte erweitert werden.

Dazu können bei Bedarf in den verschiedenen Schulformen, Fächern oder Fachrichtungen auch Bewerberinnen und Bewerber, die über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen, in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen.

Weiter wird die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf den Vorbereitungsdienst auch berufsbegleitend zu organisieren.

Änderungsnummer: Nr. 17 c

3. Umsetzung des KMK-Beschlusses zur Sicherung der Mobilität von Lehrkräften bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst und in den Schuldienst

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Regelungen geschaffen, die den Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 27.12.2013 „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ umsetzen.

Änderungsnummer: Nr. 17 b

4. Anpassung der Regelungen für Ersatzschulen

Für die Schulen in freier Trägerschaft wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für den Vertretungsunterricht durch die Anwendbarkeit des § 30 Abs.3 Satz 1 und Satz 2 SchulG LSA reduziert. Für die Planungssicherheit bei der Beantragung von Unterrichtsgenehmigungen erhalten die Antragsteller künftig eine Eingangsbestätigung. Lehrkräfte genehmigter Ersatzschulen können künftig ebenfalls an den Weiterbildungen für öffentliche Lehrkräfte teilnehmen. Des Weiteren wurde als milderer Mittel zu einem sofortigen Widerruf der erteilten Genehmigung zur Errichtung der Ersatzschule oder der Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule eine Frist zur Herstellung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen aufgenommen. Weiterhin wurde eine Regelung aufgenommen, dass auch einer genehmigten Ersatzschule eine Finanzhilfe gewährt werden kann, wenn sie die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Änderungsnummern: Nr. 12 a, b; Nr. 13 a, b; Nr. 14 a, b; Nr. 15; Nr. 17 a

5. Anpassung der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten an die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes werden an die am 24. Mai 2016 in Kraft getretene und ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) angepasst.

Änderungsnummern: Nr. 35; Nr. 36; Nr. 37

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Städte und Gemeinden, den Landeshaushalt sowie die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen unmittelbaren Kosten.

## E. Anhörung

Gelegenheit zur Stellungnahme hatten die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt, der Philologenverband Sachsen-Anhalt e. V., der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V., der Landkreistag Sachsen-Anhalt, der Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft der christlich orientierten Schulen in Sachsen-Anhalt, der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt, das Katholische Büro Sachsen-Anhalt, der Beauftragte der Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Menschen mit Behinderungen, der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, der Landeselternrat, der Landesschülerrat und der Landesschulbeirat.

Zum Gesetzentwurf gingen Stellungnahmen ein vom Verband Bildung und Erziehung Landesverband Sachsen-Anhalt, vom Sekundarschullehrerverband des Landes Sachsen-Anhalt e. V., von den kommunalen Spitzenverbänden Sachsen-Anhalt, vom Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V., vom Katholischen Büro Sachsen-Anhalt, vom Landeselternrat und vom Landesschülerrat.

Grundsätzliche, den Gesetzentwurf der Landesregierung insgesamt ablehnende Bedenken werden nicht erhoben.

Die wichtigsten Anregungen und Hinweise zum Gesetzentwurf werden im Folgenden dargestellt:

Der Verband Bildung und Erziehung Landesverband Sachsen-Anhalt (VBE) lehnt die in § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Berufsorientierung an Gymnasien ab, da damit insbesondere den Sekundarschulen und den Gemeinschaftsschulen dieses besondere Merkmal der Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung genommen werden könnte. Die Einführung von Grundschulverbänden dagegen begrüßt der VBE grundsätzlich. Die in § 4 Abs. 8 des Gesetzentwurfs („Grundschulverbände“) festgelegte Mindestgröße eines Teilstandortes von 40 Schülerinnen und Schülern kritisiert der VBE jedoch genauso wie die in Abs. 8 enthaltene Maßgabe, durch die Grundschulverbände dürfe kein zusätzlicher Lehrkräftebedarf entstehen. Im Übrigen sieht er einen Widerspruch zwischen den Neuregelungen in § 4 Abs. 8 und § 13 Abs. 2. Der VBE lehnt den Einsatz von Seiten- und Quereinsteigern nicht grundsätzlich ab, vgl. § 30 Abs. 5a und 5b, hält jedoch für diese Personengruppe pädagogische Qualifizierung und Hilfe im Schulalltag für geboten. Die Öffnung des Vorbereitungsdienstes für Seiteneinsteiger dürfe nicht zur Reduzierung bei der grundständigen Lehramtsausbildung führen und sollte genauso wie die Ausbildung von Quereinsteigern im Rahmen des Vorbereitungsdienstes eine Ausnahme sein. Die Änderungen bei § 38 SchulG („Gesundheitspflege und Prävention“) bieten nach Ansicht des VBE Raum für vielfältige und dem jeweiligen Anlass entsprechende Angebote. Hinsichtlich der Neuregelung in § 41 Abs. 4a des Gesetzentwurfs über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund wünscht der VBE, dass in die vorgesehene Einzelfallentscheidung der Schulbehörde über die Zuweisung auch die Schulleitung einbezogen wird und dass die Schulleitungen mit ihrer exakteren Einschätzung der Lernsituation vor Ort Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Bildungsstand in eine andere Schuljahrgangsstufe oder Schulform umsetzen können. Die gesetzlichen Regelungen zum Seiten- und Quer-

einstieg haben einen klar definierten Anwendungsbereich. Eine weitere Einschränkung ist nicht geboten. Den weiteren Anregungen des VBE wird im vorliegenden Gesetzentwurf nach Prüfung nicht gefolgt.

Der Sekundarschullehrerverband des Landes Sachsen-Anhalt e. V. regt Änderungen für die Grundschulen in § 4 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG an, die eine verbesserte vorschulische Diagnostik sowie die Verbindlichkeit der Schullaufbahneempfehlung zum Ziel haben. Weiterhin hält der Sekundarschullehrerverband die Regelungen für die Sekundarschulen in § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 SchulG für nicht realistisch und spricht sich ferner dafür aus, dass Schrägversetzungen vom Gymnasium zur Sekundarschule nur bis zum 9. Schuljahr möglich sind. Nach Prüfung wird den schulpraktischen Anregungen im vorliegenden Gesetzentwurf nicht gefolgt. Im Kern geht es dem Sekundarschullehrerverband um die Überarbeitung eines Organisationserlasses. Das ist keine Frage des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Die kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt betonen die große Bedeutung der Einführung von Grundschulverbänden für die Kommunen. Sie begrüßen grundsätzlich die gesetzliche Regelung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der Schuleingangsphase und in den Jahrgängen 3 und 4 nach § 4 Abs. 7 des Gesetzentwurfs, halten hier jedoch auch Auswirkungen auf die Raumplanungen der Schulen für möglich. Hinsichtlich der in § 4 Abs. 8 des Gesetzentwurfs („Grundschulverbände“) enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe (z. B. „geringe Einwohnerdichte“) ist aus ihrer Sicht deren nähere Definition im Verordnungswege geboten. Einzelne Landkreise regen an, Ganztagsangebote für alle Förderschulen vorzusehen. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich die in § 22 Abs. 2 SchulG vorgesehene Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Erfordernis des Einvernehmens bei der Aufstellung von Schulentwicklungsplänen, haben aber Vorbehalte hinsichtlich der Detailregelung. Die Neuregelung in § 41 Abs. 4a des Gesetzentwurfs über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bietet nach Auffassung der Spitzenverbände keinen Handlungsspielraum zur Vermeidung einer Konzentration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an einzelnen Schwerpunktschulen. Vor der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen sollte zwingend der Schulträger gehört werden, um die örtlichen Gegebenheiten von vornherein hinreichend berücksichtigen zu können. Die im Gesetzentwurf getroffene Regelung erfordere wegen der sich ggf. ergebenden längeren Wege für die Schülerbeförderung eine Kostenregelung im Gesetz. Zu § 71 Abs. 2 des Gesetzentwurfs regen einige Landkreise die Festlegung einer anderen Antragsfrist an. Ferner solle § 71 Abs. 6 SchulG im Hinblick auf die Einführung der Gemeinschaftsschule dahingehend ergänzt werden, dass sich der Träger der Schülerbeförderung auf die Erstattungspflicht zurückziehen könne, soweit für ihn die Beförderungspflicht unzumutbar sei. Die in § 84f des Gesetzentwurfs vorgesehene Vorgabe eines landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens stellt nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit und damit in den eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger dar und bedürfe deshalb einer hinreichenden Begründung, die bisher nicht erkennbar sei. Die Einführung eines einheitlichen Schulverwaltungsprogramms lasse zudem einen erheblichen finanziellen Folgeaufwand für die Pflege und Aktualisierung des Programms erwarten. Die kommunalen Spitzenverbände sehen deshalb die Notwendigkeit, sowohl den Bedarf für eine einheitliche Software-Lösung wie auch die daraus folgenden Schnittstellen- und Finanzierungsfragen mit den Schulträgern

vorab umfassend und ohne zeitlichen Druck zu klären. Im Übrigen vermissen die kommunalen Spitzenverbände im Gesetzentwurf Regelungen zur Stabilisierung des Netzes an Förderschulen und die Berücksichtigung der langjährigen Forderung, neue Schulleiter grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den Schulträgern zu berufen. Schulpolitische Handlungsbedarfe sehen die kommunalen Spitzenverbände zudem noch bei den Regelungen zur Schulbauförderung in § 73 SchulG, die neben Grundsanierungen auch Neu- und Erweiterungsbauten in den Blick nehmen müsse, und bei der Aktualisierung der Gastschulbeitragsverordnung nach § 70 SchulG. Nach Prüfung wird den genannten Anregungen im vorliegenden Gesetzentwurf nicht gefolgt.

Der Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V. (VDP) moniert in seiner Stellungnahme zunächst die Anhörungsfristen insgesamt sowie die eingeräumte Frist für den Landesschulbeirat gemäß § 78 Abs. 2 SchulG. Die Eckpunkte des Gesetzentwurfs mit Blick auf Grundschulverbände sowie die Regelungen für Seiten- und Quereinsteiger werden grundsätzlich begrüßt. Insgesamt fragt der VDP stets nach der Übertragbarkeit der Regelungen auf Freie Schulen. Auch hinterfragt er die bleibende Notwendigkeit der Zwei-Fach-Regelung. Die expliziten Erleichterungen für Schulen in freier Trägerschaft (§ 16 ff. Schulgesetzentwurf) werden positiv beurteilt, gehen dem VDP jedoch regelmäßig nicht weit genug. Abgelehnt wird vom VDP, die zwingende Teilnahme der Schulen in freier Trägerschaft an einem landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren unter Verweis auf die eigenständigen und bewährten Verfahren der freien Träger. Neben diversen weiteren Einzelfallanmerkungen geht es dem VDP in seiner Stellungnahme zuvörderst und zentral um die Finanzierung der Freien Schulen und die damit zusammenhängenden Fragen (Gutachtensvergabe gem. Koalitionsvereinbarung; bisherige Gutachten Kluth und Brosius-Gersdorf, vorgebliche eklatante Unterfinanzierung). Dabei verweist der VDP auf sein Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten vom 15. September 2017, somit vor der Anhörung, und fügt dieses bei. In diesem Schreiben werden in sechs Punkten Änderungsnotwendigkeiten des § 18a SchulG aufgezeigt. Ziel ist insgesamt, eine deutliche Erhöhung des Finanzierungsumfangs der Schulen in freier Trägerschaft. Nach Prüfung der Vorschläge durch die Fachabteilungen wird diesen insgesamt nicht gefolgt. Einzelne Verbesserungsvorschläge können ggf. untergesetzlich geregelt werden. Weitergehende Öffnungen für die Schulen in freier Trägerschaft sind im Gesetzentwurf auch nach Prüfung nicht vorzusehen. Teilweise kann den Vorschlägen des VDP wegen bundesweiter klarer Reglementierung nicht gefolgt werden. Zum Beispiel verbleibt es beim Vorbereitungsdienst als staatliche Ausbildung. Hinsichtlich der zentral vorgetragenen Finanzierungswünsche muss darauf verwiesen werden, dass vor Einholung des Gutachtens gemäß Koalitionsvereinbarung und dessen Auswertung Veränderungen der entsprechenden Schulgesetznormen nicht vorgesehen werden können.

Das Katholische Büro Sachsen-Anhalt begrüßt ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Grundschulverbänden im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte. Im Übrigen rät das Katholische Büro nachdrücklich dazu, auch die den Schulen in freier Trägerschaft gewährte Finanzhilfe zum Gegenstand der Schulgesetznovelle zu machen, und schlägt als Übergangslösung vor, im Gesetzentwurf die Finanzhilfe für Träger anerkannter Ersatzschulen um mindestens 20 % zu erhöhen. Hinsichtlich der geltend gemachten Finanzierungswünsche muss darauf verwiesen werden, dass vor Einholung des Gutachtens gemäß Koaliti-

onsvereinbarung und dessen Auswertung Veränderungen der entsprechenden Schulgesetznormen nicht vorgesehen werden können.

Der Landesschülerrat wünscht eine Ergänzung der Regelungen in § 38 SchulG insbesondere dahingehend, dass die Finanzierung und Kontrolle einer effektiven Suchtprävention in Schulen verbessert wird. Weiterhin fordert er die Aufnahme einer Regelung zur Abberufung von Mitgliedern des Landesschülerrates in § 79 Abs.1 SchulG. Entsprechend den bereits geltenden schulgesetzlichen Vorgaben werden bereits seit vielen Jahren fächerübergreifend in allen Schulformen Themen zur Aufklärung und Prävention u.a. von abhängigem Verhalten in den Rahmenrichtlinien und Lehrplänen verankert. Vor diesem Hintergrund und nach Prüfung der Stellungnahme führt diese zu keinen Änderungen des Gesetzentwurfs.

Vom Landeselternrat wird in seiner Stellungnahme die Möglichkeit zur Errichtung von Grundschulverbänden grundsätzlich begrüßt, es werden jedoch begleitende Maßnahmen angemahnt, damit eine tatsächliche Verbesserung der Grundschulsituation erreicht wird. Dabei gehen die inhaltlichen Erwartungen über die administrative Zielsetzung zum Erhalt kleiner Grundschulen hinaus und verlangen z. B. Veränderungen im pädagogischen Konzept. Insgesamt besteht die Stellungnahme eher aus Anregungen hinsichtlich der Umsetzung schulgesetzlicher Regelungen als expliziten Vorschlägen zur Normenänderung. Die Frage der Seiten- und Quereinsteiger wird mit Blick auf die Lehrqualität eher kritisch gesehen. Leider wird die Verankerung von Zuweisungsmöglichkeiten bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund gem. § 41 Abs. 4a Schulgesetzentwurf eher polemisch kommentiert. Einzelne Punkte der Stellungnahme können auch als Anregungen zur untergesetzlichen Regelung betrachtet werden. Auch der Landeselternrat merkt die Anhörungsfristen kritisch an und schlägt daher eine gesetzliche Verankerung vor. Nach Prüfung der Stellungnahme führt diese zu keinen Änderungen des bisherigen Entwurfs.

Die Vereinigung der Schulleiter an Gymnasien (VSG) hat eine Fristverlängerung zur Stellungnahme erbeten. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Die Landesarbeitsgemeinschaft christlich orientierter Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt hat sich in einem Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten über die Modalitäten der Anhörung beschwert. Eine inhaltliche Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2017, eingegangen am 12. Oktober 2017, mitgeteilt, dass ihm in der vorgegebenen Anhörungsfrist eine qualifizierte datenschutzrechtliche Stellungnahme nicht möglich ist.

Nach fachlicher Prüfung aller Stellungnahmen in den vorgegebenen Fristen führte diese zu keinen Änderungen des bisherigen Gesetzentwurfs.

## **F. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.



## Entwurf

**Vierzehntes Gesetz  
zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 38 erhält folgende Fassung:  
„§ 38 Gesundheitspflege und Prävention“.
  - b) Die Angabe zu § 42 erhält folgende Fassung:  
„§ 42 (weggefallen)“.
  - c) Die Angabe zu § 84a erhält folgende Fassung:  
„§ 84a Verarbeitung personenbezogener Daten“.
  - d) Die Angabe zu § 84e erhält folgende Fassung:  
„§ 84e Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung“.
  - e) Die Angabe zu § 84f erhält folgende Fassung:  
„§ 84f IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren“.
  - f) Nach der Angabe zu § 84f wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 84g Einschränkung von Grundrechten“.
  - g) Die Angabe zu § 86d erhält folgende Fassung:  
„§ 86d (weggefallen)“.
  - h) Die Angabe zu § 86f erhält folgende Fassung:  
„§ 86f (weggefallen)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Schulen für nichtärztliche Heilberufe“ durch die Wörter „Berufsfachschulen für Gesundheitsberufe“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „für Gesundheit zuständige Ministerium“ und wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

4. Dem § 4 Abs. 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Jahrgangsübergreifender Unterricht in der Schuleingangsphase sowie in den Jahrgängen 3 und 4 ist eine wesentliche Organisationsform der Grundschule.“

(8) Eine Grundschule im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, kann, wenn die Wegebeziehungen im Schulnetz dies erforderlich machen, als unselbstständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort einen Grundschulverbund bilden. Hauptstandort und Teilstandort bilden zusammen eine Schule. Die Mindestgröße des Teilstandortes beträgt 40 Schülerinnen und Schüler. Die Errichtung eines Teilstandortes ist nur zulässig, wenn an dem Teilstandort für den Unterricht in den Schuljahrgängen 1 bis 4 mindestens zwei Lerngruppen gebildet werden können. Dazu kann der Unterricht jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 erteilt werden. Für den Unterricht muss ein entsprechendes pädagogisches Konzept zugrunde gelegt werden. Durch die Bildung des Grundschulverbundes darf kein zusätzlicher Lehrkräftebedarf entstehen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Wörter angefügt „oder auch eine vergleichbare berufliche Ausbildung aufzunehmen“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Förderschulen werden nach den Förderschwerpunkten in die folgenden Typen gegliedert:

1. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen,
2. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören,
3. Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
4. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
5. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache,
6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
7. Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.“

- b) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Schulen mit dem ausschließlichen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterbreiten Ganztagsangebote. Schulen mit anderen Förderschwerpunkten können Ganztagsangebote unterbreiten. Diese bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde.“

(7) An Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und/oder Hören können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde schulvorbereitende Förder- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Der Unterricht der Berufsschule wird grundsätzlich in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder affiner Ausbildungsberufe (Berufsgruppen) erteilt. Er wird im Regelfall in Form von Teilzeit- oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt. Dem Schulbesuch kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorausgehen.“

- bb) Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

- b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Berufliche Gymnasien können mit Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kooperieren.“

- dd) In Satz 7 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „Unterrichtsfächer“ das Wort „ , Lernfelder“ eingefügt.

10. In § 13 Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Schulformen“ die Wörter „sowie für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes“ eingefügt.

11. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikels 28 der Landesverfassung“ durch die Angabe „Artikels 28 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 werden die Wörter „oder es sich um eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung handelt“ angefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Als Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung können nur freie Waldorfschulen und berufsbildende Schulen an vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Berufsbildungswerken genehmigt werden.“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Vor einem Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist einzuräumen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.“
13. § 16a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Schulträger darf nur Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer beschäftigen, für die eine Unterrichtsgenehmigung erteilt worden ist. Die Unterrichtsgenehmigung kann befristet werden. Wer zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden soll, hat in der Regel eine mindestens dreijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit nachzuweisen. Die Schulleitung kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. In diesem Fall muss mindestens die Hälfte der Mitglieder über eine Qualifikation nach Satz 3 verfügen. Die weiteren Mitglieder der Schulleitung sollen über einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Der Schulträger bestimmt ein Mitglied der Schulleitung, das die Schule nach außen vertreten darf, soweit er sich die Vertretung nicht selbst vorbehält. Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt, einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder nach § 30 Abs. 7 oder 8 mit festgestellter Befähigung für ein Lehramt oder Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach an anerkannten Ersatzschulen und Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung, sofern diese Finanzhilfe nach § 18 Abs. 2 erhalten, gilt die Unterrichtsgenehmigung als erteilt, wenn der Schulträger die Ausübung der Tätigkeit der zuständigen Schulbehörde mit den entsprechenden Unterlagen gemäß Absatz 1 angezeigt hat. § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen dürfen nach Anzeige des Schulträgers und Vorlage der ent-

sprechenden Unterlagen an der Schule eingesetzt werden. Die Schulbehörde hat dem Träger der Ersatzschule den Eingang der Anzeige jeweils binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen. Die Schulbehörde entscheidet binnen drei Monaten über die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung. Die Schulbehörde kann prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind die Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 nicht erfüllt, kann die Unterrichtsgenehmigung widerrufen werden.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vor einem Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist einzuräumen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. das Nähere zum Verfahren des Widerrufs der Genehmigung nach § 16 Abs. 5,“.

- bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. das Nähere zum Verfahren der Anerkennung gemäß Absatz 1 und des Widerrufs der Anerkennung gemäß Absatz 2, insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen, der zuständigen Behörde und den Fristen und“.

- cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von besonderer pädagogischer Bedeutung“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit Grundschulen oder Sekundarschulen betroffen sind, erfolgt die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde, wenn diese Schulträger ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei einer rechtswidrigen Verweigerung des nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Einvernehmens des Schulträgers kann dieses durch die Schulbehörde ersetzt werden.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Standorte innerhalb eines Grundschulverbundes sind Schulstandorte im Sinne von Satz 1.“

e) In Absatz 6 Nr. 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „anerkannten“ gestrichen.

b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze 7 bis 9 angefügt:

„Lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Land zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt im Land Sachsen-Anhalt ausgebildet werden. Eine in einem anderen Land abgelegte Zweite Staatsprüfung oder Laufbahnprüfung für ein Lehramt wird im Land Sachsen-Anhalt als Lehramtsbefähigung anerkannt und einem Lehramt gemäß Satz 1 zugeordnet.“

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Stehen für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung gemäß Absatz 5 zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung, so kann der Vorbereitungsdienst dafür auch in berufsbegleitender Form abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über eine Erste Staatsprüfung, über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten

Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind. § 4 des Landesbeamtengesetzes kommt nicht zur Anwendung.

(5b) Sofern es zur Deckung des Lehrkräftebedarfs erforderlich ist, können für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung Ausbildungsplätze, die nicht gemäß der Absätze 5 und 5a besetzt sind, für Bewerberinnen und Bewerber, die über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen, zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind.“

- d) Absatz 6 Satz 10 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 7 wird das Wort „Hochschulabschlüsse“ durch das Wort „Berufsqualifikationen“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Hochschulabschlüsse“ durch das Wort „Berufsqualifikationen“ ersetzt.
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochschulabschlüsse“ durch das Wort „Berufsqualifikationen“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- h) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist eine akademische Qualifikation, die dokumentiert wird durch:

  1. den Nachweis des Hochschulabschlusses,
  2. den Befähigungsnachweis, aus dem die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Lehrerin oder Lehrer im Ausbildungsstaat hervorgeht und
  3. soweit vorliegend einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung.

(11) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet nur hinsichtlich seiner §§ 14b, 18, 21 und 22 sinngemäß Anwendung.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 38  
Gesundheitspflege und Prävention“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schulgesundheitspflege“ durch die Wörter „Gesundheitspflege und Prävention“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sucht- und Drogenberatung“ durch das Wort „Suchtprävention“ ersetzt.

19. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.

b) Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, weitere Regelungen

1. zu der Erfüllung der Schulpflicht,
2. zum Ruhen der Schulpflicht und deren Gleichstellung,
3. zum Befreien von der Schulpflicht,
4. zu den Zurückstellungen und der vorzeitigen Aufnahme nach § 37 Abs. 1 und 3 sowie
5. der Erteilung des Unterrichts nach § 39 Abs. 3

durch Verordnung zu treffen.“

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes wird jeweils ein Schulbezirk festgelegt.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.



- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für andere allgemeinbildende Schulen kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen. Sofern Schuleinzugsbereiche festgelegt sind, haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.“
- c) Dem Absatz 2a wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die einzelnen Standorte eines Grundschulverbundes.“
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, die gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind, in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen erfolgt nach pädagogischer Einzelfallentscheidung durch die Schulbehörde in der Regel ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechend. Schülerinnen und Schüler können nach Zuweisung in eine allgemeinbildende Schulform insbesondere dann durch die Schulbehörde einer anderen Schule gleicher Schulform in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden, wenn dort pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische Integration bestehen.“
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Fachrichtungen, Berufsfeldern, Berufsbereichen“ durch die Wörter „Berufsbereichen, Fachrichtungen“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „Fachrichtungen, Berufsfelder, Berufsbereiche“ durch die Wörter „Berufsbereiche, Fachrichtungen“ ersetzt.
21. § 42 wird aufgehoben.
22. § 45a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
23. In § 47a Satz 3 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

24. In § 55 Abs. 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
25. In § 58 Abs. 3 Nr. 4 werden die Wörter „ihre Kinder“ durch die Wörter „ihr Kind“ und wird das Wort „besuchen“ durch das Wort „besucht“ ersetzt.
26. In § 60 Abs. 4 werden nach dem Wort „Stadtelternräte“ die Wörter „durch Verordnung“ eingefügt.
27. In § 65 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das zuständige Ministerium“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
28. In § 70 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesland“ durch das Wort „Land“ ersetzt.
29. § 71 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und“ gestrichen.
    - bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Anträge auf Erstattung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.“
  - b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Anträge auf Entlastung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.“
30. In § 74a Satz 1 wird die Angabe „70 vom Hundert“ durch die Angabe „70 v. H.“ ersetzt.
31. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie Elternvertreterinnen und Elternvertreter“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

32. In § 80 Abs. 4 werden die Wörter „die Kultusministerin oder der Kultusminister beziehungsweise“ durch die Wörter „die für Schulwesen zuständige Ministerin oder der für Schulwesen zuständige Minister oder“ ersetzt.
33. Nach § 83 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Für die Aufsicht über die dem Schulträger obliegenden Aufgaben gelten die §§ 145 bis 148 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“
34. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „beziehungsweise“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann mit einer Geldbuße bis 1 000 Euro geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 7 kann mit einer Geldbuße bis 25 000 Euro geahndet werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „die Nummern 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „die Nummern 4 bis 7“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nrn. 4 bis 7“ ersetzt.
35. § 84a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 84a  
Verarbeitung personenbezogener Daten“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden, dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, den Schulträgern, den Schülervvertretungen und den Elternvertretungen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften, soweit die folgenden Absätze keine besonderen Regelungen treffen.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „erheben,“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „erheben,“ und werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.
  - bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals verarbeiten.“
- f) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie sind gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu informieren.“
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
  
„Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
- h) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
- i) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „eine Nutzung nach § 10 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Wörter „die Verarbeitung nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften“ ersetzt.
- j) In Absatz 9 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Personenbezogene Daten“ durch das Wort „Gesundheitsdaten“ ersetzt.
- k) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen sowie gemäß den Artikeln 15 bis 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf

Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.“

- l) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „benutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
- m) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Erhebung,“ und die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 

„7. die Einschränkung und Versagung der Einsichtnahme und Auskunft nach Absatz 10 Satz 3.“

36. § 84d Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

37. § 84e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 84e  
Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und  
Einschränkung der Verarbeitung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die Datenschutz-Grundverordnung mit den folgenden Maßgaben.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsverfahren“ durch die Wörter „Verfahren der Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

38. § 84f erhält folgende Fassung:

**„§ 84f  
IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren**

Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die Daten gemäß den §§ 84a bis 84e mit einem zukünftig von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren zu verarbeiten. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu dessen einheitlicher Nutzung durch die Schulen zu regeln.“

39. Nach § 84f wird folgender § 84g eingefügt:

**„§ 84g  
Einschränkung von Grundrechten**

§ 30 Abs. 11 und die §§ 84a bis 84f schränken das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.“

40. § 86d wird aufgehoben.

41. § 86f wird aufgehoben.

**§ 2  
Bekanntmachungserlaubnis**

Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) § 1 Nr. 1 Buchst. c und d und Nrn. 35, 36 und 37 tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

## Begründung

### Allgemeiner Teil:

Mit der durch § 4 Abs. 8 SchulG-E eröffneten Möglichkeit, im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte Grundschulverbände einzurichten, sind für den Bundes-, Landes- und Kommunalhaushalt keine Mehrausgaben verbunden.

Eine Grundschule im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, kann, wenn die Wegebeziehungen im Schulnetz dies erforderlich machen, als unselbständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort einen Grundschulverband bilden (§ 4 Abs. 8 Satz 1 SchulG-E). Der Grundschulverband ist eine – lediglich aus zwei Standorten (Haupt- und Teilstandort) bestehende – schulische Einheit, mithin eine Schule. Hauptstandort und Teilstandort bilden zusammen eine Schule (§ 4 Abs. 8 Satz 2 SchulG-E). Die Größe dieser Schule („Grundschulverband“) liegt über der geltenden Mindestgröße von Grundschulen. Praktisch gesehen ist ein Teilstandort ein mit dem Hauptstandort zusammengehöriger schulischer Standort, der vom Hauptstandort – allein räumlich – lediglich etwas weiter entfernt liegt. Dies liegt im Interesse der Schülerinnen und Schüler und dient vor allem dem Erhalt der Attraktivität des ländlichen Raumes.

Bei einem Kostenvergleich ist die gesamte schulische Einheit „Grundschulverband“, also Teilstandort und Hauptstandort zusammengenommen, mit einer zulässigen Kleinschule einerseits oder einer schülerzahlbezogen gleich großen Schule andererseits zu vergleichen. Bei einem solchen Vergleich wird deutlich, dass der Grundschulverband gegenüber einer Kleinschule kostengünstiger ist. Beim Grundschulverband handelt es um eine – wie jede andere Grundschule aus einer Schulleitung, einer Lehrerschaft und einer Gesamtkonferenz bestehende – schulische Einheit, deren Umfang sich generell an den Schülerzahlen orientiert. Da der Schulverband größer als eine Kleinschule ist, entfällt der Faktor für kleinere Grundschulen und ist ein Schulverband somit insofern beim Personalaufwand kostengünstiger (Faktor 1,1 statt 1,2). Gegenüber einer schülerzahlbezogen gleich großen Schule ist sie nicht teurer. Dies folgt bereits aus der gesetzlichen Vorgabe in § 4 Abs. 8 SchulG-E, wonach kein zusätzlicher Lehrkräftebedarf entstehen darf. Weiterhin wird bei Errichtung eines Schulverbandes eine zuvor selbständige schulische Einheit mit eigener Schulleitung unter Aufgabe dieser Selbständigkeit zum Teilstandort eines größeren Schulverbandes. An die Stelle von bisher zwei Schulleitungen (Teilstandort und Hauptstandort vor Gründung des Grundschulverbandes) tritt zukünftig nur eine Schulleitung (Teilstandort und Hauptstandort nach Gründung des Grundschulverbandes), woraus sich unmittelbare Synergien ergeben. Im Übrigen gibt es keine Verpflichtung für die Kommunen (Schulträger), einen Grundschulverband zu errichten. Die Ressourcenverantwortung bezüglich der Sachkosten und des Schülertransportes liegen beim Schulträger. Ohne den Schulverband würde die Schülerbeförderung tendenziell teurer werden, da Schülerströme über weitere Distanzen und mit mehr Beförderungsfällen zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen einer weiteren Gesetzesfolgenabschätzung sind Auswirkungen der Einführung von Grundschulverbänden auf die Verwaltung nicht zu erwarten. In der Schulverwaltung sind keine neuen Strukturen zu schaffen. Für die Bürger und die

Wirtschaft ergeben sich dadurch positive Auswirkungen. Der Grundschulverbund wirkt sich zum einen positiv für Schulkinder und deren Eltern aus, da der Grundschulverbund für diese kürzere Schulwege bedeutet („kurze Beine – kurze Wege“). Unnötiger, zeit- und ressourcenintensiver Ziel- und Quellverkehr wird vermieden. Der Verbund dient zum anderen dem Erhalt der Attraktivität des ländlichen Raumes durch Fortführung bestehender, vertrauter Bildungs- und Lernorte. Die Attraktivität des ländlichen Raumes insgesamt hat für das Flächenland Sachsen-Anhalt eine hohe struktur-, wachstums- und wirtschaftspolitische Bedeutung.

Belastungen für den Bundes-, Landes- und Kommunalhaushalt ergeben sich ebenso wenig in den weiteren insofern in Betracht kommenden Fällen.

Lehrkräfte genehmigter Ersatzschulen können künftig ebenfalls an den Weiterbildungen für öffentliche Lehrkräfte teilnehmen (§ 30 Abs. 4 Satz 3 SchulG-E). Die Anzahl der Weiterbildungen wird mit einer bestimmten Teilnehmeranzahl im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geplant. Wer an diesen Weiterbildungen teilnehmen kann, ergibt sich aus den jeweiligen Ausschreibungen. Durch das Zulassen der Lehrkräfte an genehmigten Ersatzschulen wird der Kreis der Personen, die sich auf eine Weiterbildung bewerben können, vergrößert, ohne dass sich hierdurch die Anzahl der Fortbildungsangebote erhöht. Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Weiterhin wurde eine Regelung in den Gesetzentwurf aufgenommen, dass auch einer genehmigten Ersatzschule eine Finanzhilfe gewährt werden kann, wenn sie die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG-E). Einer Ersatzschule, welche die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, kann nach Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule eine Finanzhilfe gewährt werden. Diese Verleihung und der Finanzhilfebezug erfolgt in der Regel zum Beginn des 4. Betriebsjahres. Hierfür wird im Landeshaushalt immer eine entsprechende Vorsorge bei der Mittelplanung getroffen (Kapitel 0709). Verzichtet der Träger einer genehmigten Ersatzschule, welche die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, auf die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule, könnte ihm nach den bestehenden rechtlichen Regelungen ab dem 4. Betriebsjahr keine Finanzhilfe gewährt werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es nicht verfassungskonform wäre, diese Ersatzschulen von der Gewährung einer Finanzhilfe nach einer erfüllten dreijährigen Bewährungsfrist (Wartefrist) auszuschließen. Die Regelung wird deshalb nur für Ersatzschulen geschaffen, die zwar die Anforderungen für die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule erfüllen, diese aber nicht beantragen wollen. Bisher gab es derartige Fälle nicht. Ein zusätzlicher Mittelbedarf entsteht durch die vorgenannte Änderung nicht, denn bei der Haushaltsplanaufstellung wird die Finanzhilfe ab dem 4. Betriebsjahr bereits eingeplant.



**Besonderer Teil:**

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

**§ 1****Nummer 1**

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzesänderungen.

**Nummer 2****Buchstabe a)**

In den Beschlüssen der Gesundheitsministerkonferenz, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und auch in den Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz ist der Begriff Berufsfachschulen für nichtärztliche Heilberufe durch den Begriff Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe ersetzt worden (vgl. Gemeinsame Arbeitsgruppe GMK/KMK „Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen“; Gemeinsamer Bericht „Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen vom 27.03.2015). Im Schulgesetz wird diese neue Diktion entsprechend redaktionell nachvollzogen. Gesundheitsfachberuf ist ein in Deutschland verwendeter Begriff für nichtärztliche, nichtpsychotherapeutische Berufe im Gesundheitswesen, die Tätigkeiten in der Gesundheitsförderung, in der medizinischen Therapie und Diagnostik sowie in der Rehabilitation beinhalten. Auch die Berufe, die neben dem des Apothekers im pharmazeutischen Bereich ausgeübt werden, zählen zu den Gesundheitsfachberufen.

**Buchstabe b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Nummer 3**

Das Berufliche Gymnasium (Fachgymnasium) ist in Deutschland eine Schulform im berufsbildenden Schulbereich. Der Bildungsgang vermittelt die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) und damit den Zugang zu allen Studiengängen an den Universitäten und Hochschulen, aber auch den Weg in eine berufliche Ausbildung. In allen Bundesländern, die ein Berufliches Gymnasium vorhalten, wird dieser Begriff gewählt, um Irritationen auszuschließen, wie z. B. am Fachgymnasium ist ein „Fachabitur“ möglich. Die KMK verwendet den Begriff in der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 08.12.2016). Im Schulgesetz wird diese neue Diktion entsprechend redaktionell nachvollzogen.

**Nummer 4**

Mit der Regelung in Absatz 7 können Grundschulen allgemein und müssen kleine Grundschulen speziell jahrgangsübergreifend arbeiten, so auch der Grundschulverband. Die Schuleingangsphase und die Jahrgänge 3 und 4 bilden eine Einheit. Im Lehrplan sind Kompetenzen für den Übertritt in den Jahrgang 3 und den Übertritt in weiterführende Schulen ausgewiesen. D.h., es gibt keine Ausweisungen von prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen für das erste Schulbesuchsjahr und für die Jahrgangsstufe 3. Damit begründet der Lehrplan u.a. das Organisationselement des jahrgangsübergreifenden Lernens. Jahrgangsübergreifendes Lernen ermöglicht den Ausgleich unterschiedlicher Lernentwicklungen und die Orientierung in der sozialen Interaktion.

Mit der Regelung in Absatz 8 soll den Schulträgern von Grundschulen zum weitgehenden Erhalt von Grundschulstandorten im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Grundschule, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, als unselbständigen Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort zu einem Grundschulverbund zusammen zu schließen.

Der ländliche Raum mit geringer Einwohnerdichte wird in § 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) definiert, und zwar mit einer Einwohnerdichte von weniger als 70 Einwohnern/km<sup>2</sup>.

Im Koalitionsvertrag Sachsen-Anhalt 2016-2021 (Teil Bildung und Kultur S. 74-75) wird auf folgende Größen für die Standorte orientiert: Hauptstandort mindestens 80 Schülerinnen und Schüler, Teilstandort mindestens 40 Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße (ohne Ausnahme) einer bestandsfähigen Grundschule beträgt nach Schulentwicklungsplanungsverordnung (vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert am 12. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 540)) 60 Schülerinnen und Schüler. Nach Koalitionsvertrag wird für den Grundschulverbund für den Hauptstandort auf eine Schulgröße orientiert, die oberhalb dieser Mindestgröße liegt und zwar auf eine 80er Grundschule. Eine 80er Grundschule wäre eine einzügige Grundschule mit einer mittleren Klassenstärke von 20.

Eine Grundschule kann nicht erst Teilstandort werden, wenn der Bestand nicht mehr gegeben ist, sondern bereits wenn der Bestand gefährdet ist. Damit wäre ein Planungsvorlauf für die Errichtung eines Grundschulverbandes möglich.

Die Errichtung eines Teilstandortes ist nur zulässig, wenn der Unterricht in allen Schuljahrgängen 1 bis 4 erfolgt und dafür mindestens zwei Lerngruppen gebildet werden können. Hiermit wird festgelegt, dass am Teilstandort alle Schuljahrgänge unterrichtet werden und dass dafür mindestens zwei Lerngruppen eingerichtet werden müssen. Als häufigste Möglichkeit der Lerngruppenbildung kommt wohl der jahrgangsübergreifende Unterricht in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 in Betracht. Für den Unterricht muss ein entsprechendes pädagogisches Konzept zugrunde gelegt werden.

## **Nummer 5**

### **Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 3.

### **Buchstabe b)**

Die Regelung auf schulgesetzlicher Ebene in Absatz 7 kann entfallen, da alle erforderlichen Regelungen mit den Unterrichtsorganisationserlassen für Sekundar- und Gemeinschaftsschulen untergesetzlich getroffen werden können.

Die Unterrichtsorganisationserlasse beinhalten Regelungen, die den Schulen eine eigenverantwortliche Entscheidung ermöglichen, welche Wahl-Angebote für die Gestaltung von Projektunterricht und fächerübergreifenden Kursen unterbreitet werden.

**Nummer 6**

Die Ergänzung in § 6 Absatz 1 Satz 2 trägt Überlegungen im Koalitionsvertrag Rechnung. Danach soll neben dem Schwerpunkt der Studienorientierung auch die Berufsorientierung integraler Bestandteil der Ausbildung an Gymnasien sein. Zugleich nimmt die Neuregelung damit die reale Entwicklung auf, dass Abiturientinnen und Abiturienten ihren Bildungsweg alternativ zum Hochschulstudium auch in einer vergleichbaren beruflichen Ausbildung fortsetzen.

**Nummer 7****Buchstabe a)**

Die Änderung ist schulfachlich geboten. Vor dem Hintergrund der UN-Konvention hat sich zunehmend der gemeinsame Unterricht entwickelt und führt zur veränderten Anwahl der Förderschule. Damit Förderschulen ein entsprechendes Beschulungsangebot langfristig unterbreiten können, ist mehr Raum für förderschwerpunktübergreifende Angebote zu schaffen. Darüber hinaus haben die Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht nur einen sonderpädagogischen Schwerpunkt, sondern eher komplexe Förderbedarfslagen, bei denen ein Förderschwerpunkt etwas dominanter ist. Durch die Behindertenrechtskonvention hat sich der Behindertenbegriff verändert, so dass die bisherigen Schulbezeichnungen dem nicht mehr ausreichend entsprechen. Andere Bundesländer haben sich schon längerfristig auf die Ausweisung der Förderschwerpunkte verständigt und sich von der Schulformbezeichnung getrennt. Die aktuellen KMK-Empfehlungen orientieren ebenso auf die Förderschwerpunkte und heben nicht mehr auf Schulformbezeichnungen ab. Die Formulierungsänderung zieht weitere redaktionelle Änderungen in § 8 nach sich.

**Buchstabe b)**

Die redaktionelle Änderung in Absatz 6 ergibt sich zum einen aus der Änderung des Absatzes 3 sowie zum anderen aus einer Angleichung an die Formulierung in § 12 Absatz 1 Satz 5 SchulG LSA.

Absatz 7 Satz 1 beinhaltet eine weitere redaktionelle Folgeänderung zu Absatz 3. Die Norm im bisherigen Satz 2 „Die oberste Schulbehörde regelt im Benehmen mit dem für Fragen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium die Aufnahmevoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren durch Verordnung.“, die seit 1991 im Schulgesetz enthalten war, ist bislang inhaltsleer geblieben. Eine Verordnung existiert nicht. Diese war und ist durch die Implementierung des SGB VIII und IX und das KiFöG auch nicht erforderlich. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen und/oder Hören werden auch an Förderschulen nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule (Grund- und Sekundarschule) unterrichtet. Die Förderschulen, an denen vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen und/oder Hören unterrichtet werden, halten vergleichbar der Grundschule schulvorbereitende Angebote in Vorbereitung auf den Schuleintritt – hier unter dem Gesichtspunkt der Spezifika von seh- bzw. hörgeschädigten Kindern - vor. Wie auch die Grundschulen arbeiten diese Förderschulen mit Kindertageseinrichtungen gemäß KiFöG und Frühförderstellen zur Vorbereitung eines gelingenden Schuleintritts und eines erfolgreichen schulischen Lernens zusammen.

**Nummer 8****Buchstabe a)**

Mit der Neufassung erfolgt die gebotene Anpassung an die KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015).

**Buchstabe b)**

Das Berufsgrundbildungsjahr wird gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG) bundesweit nicht mehr vorgehalten.

**Buchstabe c)**

Neben der redaktionellen Folgeänderung zu § 3 werden die Kooperationsmöglichkeiten des Beruflichen Gymnasiums um die Gemeinschaftsschulen erweitert, die Schülerinnen und Schüler mit dem erweiterten Realschulabschluss insbesondere an Berufliche Gymnasien (bisherige Bezeichnung: Fachgymnasien) empfehlen, um das Abitur zu erwerben. Die Kooperation ist bereits gelebte Praxis. Schülerinnen und Schüler aus Schulen, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde, können gemäß BbS-VO (§ 20 Abs. 6) ohne Auswahlverfahren aufgenommen werden.

**Nummer 9**

Die KMK strukturiert die Rahmenlehrpläne für das duale System nach dem Lernfeldkonzept und verwendet für den berufsbezogenen Lernbereich durchgängig den Begriff „Lernfelder“. Auch in den vollzeitschulischen Bildungsgängen (Berufsfachschule und Fachschule) sind Lernfelder als strukturelle Unterrichtsgrundlage verankert. Der Begriff muss deshalb erweiternd aufgenommen werden.

**Nummer 10**

In Absatz 2 wird geregelt, dass Anfangsklassen nur gebildet werden dürfen, wenn die erforderliche Mindestjahrgangsstärke erreicht wird. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht der obersten Schulbehörde, die Mindestjahrgangsstärke für die einzelnen Schulformen, die Ausnahmegründe und die erforderlichen Verfahrensbestimmungen zu regeln. Da ein Grundschulverbund eine Schule mit zwei Standorten ist, ist eine Regelung für die Mindestjahrgangsstärke der Anfangsklassen am Hauptstandort und am Teilstandort zu treffen. Dazu ist die Verordnungsermächtigung entsprechend zu erweitern.

**Nummer 11**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

**Nummer 12****Buchstabe a)**

Es ist erforderlich, eine Genehmigungsregelung für Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung in das Schulgesetz aufzunehmen. Bisher ist eine Definition für Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nur in § 2 Absatz 7 der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO) enthalten. Mit der nun aufgenommenen gesetzlichen Definition ist auch abschließend geregelt, welche Schulen Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sein können. In § 17 Absatz 4 SchulG LSA fehlt die Verordnungsermächtigung für diese Regelung. Darauf wurde in Gerichtsentscheidungen aufmerksam gemacht (OVG LSA vom

11.02.2010, 3 M 313/09, OVG LSA vom 22.02.2012, 3 L 295/11). Die Aufnahme dieser Regelung in das Schulgesetz dient im Zusammenhang mit der Änderung in § 18 Absatz 2 SchulG LSA der Rechtssicherheit.

### **Buchstabe b)**

Die Neuregelung konkretisiert das Verhältnismäßigkeitsprinzip und dient der Rechtssicherheit.

### **Nummer 13**

#### **Buchstabe a)**

Die Neuregelung in den Sätzen 4 bis 7 ist erforderlich.

Artikel 7 Absatz 4 GG und die hierzu ergangene Rechtsprechung garantieren den Trägern einer Ersatzschule einen Gestaltungsspielraum auch abweichend von den Regelungen für die öffentlichen Schulen, soweit die Gestaltung der Schule insgesamt als gleichwertig anzusehen ist. Diese verfassungsrechtlichen Maßgaben wurden in § 16 Absatz 1 Satz 2 SchulG LSA berücksichtigt. Damit kann der Träger einer Ersatzschule alternativ zu einer Schulleiterin oder einem Schulleiter auch eine aus mehreren Lehrern bestehende kollektive Schulleitung an seiner Ersatzschule bestellen. Während die bestehenden rechtlichen Regelungen in § 16a Absatz 1 und Absatz 2 SchulG LSA die an einen Schulleiter oder eine Schulleiterin zu stellenden Anforderungen genau definieren, fehlt dieses für eine kollektive Schulleitung, so dass zwischen Schulbehörde und Schulträger unterschiedliche Auffassungen zu den Anforderungen für die Bestellung einer kollektiven Schulleitung bestehen können. Im Verwaltungsrechtsverfahren Verwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 1. August 2016, Az: 7 A 97/14 MD, war die Bestellung einer kollektiven Schulleitung Gegenstand des Verfahrens, ohne dass wegen der Erledigung in der Hauptsache eine Entscheidung zur kollektiven Schulleitung getroffen worden ist. Bisher war nur auf besonderen Antrag auf Bestellung einer kollektiven Schulleitung zu entscheiden. Künftig könnten Träger von Ersatzschulen kollektive Schulleitungen bestellen, um die Belastungen aus einer Schulleitungsfunktion nicht nur auf eine Person, sondern auf ein Schulleitungsgremium zu verteilen.

Die Regelung dient der Rechtssicherheit.

Bei der Neuregelung in Satz 9 handelt es sich um eine Klarstellung auf Wunsch der freien Schulen. Durch die gesetzliche Anordnung der entsprechenden Geltung von § 30 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden sie insofern den öffentlichen Schulen gleichgestellt.

Die Neuregelung in Satz 11 führt zu mehr Planungssicherheit bei den Schulen in freier Trägerschaft.

Die Änderung im letzten Satz ist erforderlich, weil das Recht zur Prüfung bisher voraussetzt, dass ein „begründeter Fall“ vorliegt. Die Zweifel an den fachlichen und/oder pädagogischen wissenschaftlichen Qualifikationen der in Rede stehenden Lehrkräfte reichen für die Annahme eines „begründeten Falles“ nach der Rechtsprechung noch nicht aus. (vgl. VG Magdeburg Urteil vom 10.12.2013 - 7 A 424/12 MD), VG Halle (Saale), Beschluss vom 22. Juni 2015 – 6 B 141/15 –, juris). Gerade diese Zweifel müssen aber im Interesse der Schülerinnen und Schüler und deren Personensorgeberechtigten ein Prüfungsrecht ermöglichen.

**Buchstabe b)**

Nach Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt kann der Beschäftigung von Lehrkräften, für die die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nicht erteilt worden ist und nicht erteilt werden kann, insbesondere durch Einleitung eines Widerrufsverfahrens sowie durch Erlass von Bußgeldbescheiden begegnet werden (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 12. November 2015 – 3 M 171/15 –, juris, Rn.3). Der Widerruf einer Unterrichtsgenehmigung ist das mildere Mittel zu einem Widerruf der Genehmigung einer Ersatzschule. Als weitere Handlungsmöglichkeit steht dieser unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nunmehr zur Verfügung.

**Nummer 14****Buchstabe a)**

Die Neuregelung konkretisiert das Verhältnismäßigkeitsprinzip und dient der Rechtsklarheit.

**Buchstabe b)**

lit. aa)

Um Einzelheiten zum Verfahren des Widerrufs der Genehmigung nach § 16 Absatz 5 regeln zu können, ist die Erweiterung der Verordnungsermächtigung erforderlich.

lit. bb)

Um Einzelheiten zum Verfahren des Widerrufs der Anerkennung gemäß Absatz 2 in der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO) regeln zu können, ist die Ergänzung der Verordnungsermächtigung erforderlich.

**Nummer 15****Buchstabe a)**

Bisher ist in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 SchulG LSA geregelt, dass die Gewährung von Finanzhilfe grundsätzlich von der Anerkennung der genehmigten Ersatzschule abhängt. Wenn ein Träger sich entschließt, keine Anerkennung der genehmigten Ersatzschule anzustreben, könnte ihm keine Finanzhilfe gewährt werden. In diesen Fällen stellt sich die Regelung nicht als verfassungskonforme Bestimmung einer Wartezeit, sondern als Ausschluss von jeglicher staatlicher Förderung dar. Mit der Änderung können nunmehr auch genehmigte Ersatzschulen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen, auf Antrag eine Finanzhilfe erhalten.

**Buchstabe b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

**Nummer 16****Buchstabe a)**

Mit der Neuregelung wird dem zu einer weitgehend inhaltsgleichen Gesetzesregelung des Freistaats Sachsen ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2014, Az. 2 BvL 2/13, Rechnung getragen und für die Aufstellung von Schulentwicklungsplänen das Erfordernis des Einvernehmens mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde festgeschrieben, soweit Grundschulen beziehungsweise – im Fall des § 65 Absatz 3 SchulG LSA – Sekundarschulen betroffen sind.

**Buchstabe b)**

Die in § 22 Absatz 2a eingeräumte Möglichkeit zur Ersetzung des Einvernehmens soll einem Missbrauch des Erfordernisses des Einvernehmens durch die zuständige kreisangehörige Gemeinde vorbeugen. Eine rechtswidrige Verweigerung liegt vor, wenn die Schulentwicklungsplanung in Bezug auf die Grundschulen und Sekundarschulen den in § 22 enthaltenen Vorgaben und den Vorgaben der nach § 22 Absatz 6 erlassenen Verordnung entspricht, trotzdem aber kein Einvernehmen erklärt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu in Bezug auf die sächsische Regelung ausgeführt, dass die Mitwirkung rechtlich bei einer rechtswidrigen Verweigerung auch durch die Aufsichtsbehörde ersetzt werden kann.

**Buchstabe c)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Buchstabe d)**

Die Errichtung, Änderung und Aufhebung eines Grundschulverbundes unterliegt als „eine Schule“ den üblichen Regularien der Schulentwicklungsplanung (§ 22 SchulG LSA). Nach § 22 Absatz 6 Nummer 2 SchulG LSA werden die Anforderungen an die Größe des Hauptstandortes, an die Größe des Teilstandortes und an das Erfordernis von jahrgangsübergreifendem Unterricht am Teilstandort in die Schulentwicklungsplanungsverordnung übernommen. Die Änderung in Absatz 5 ist eher klarstellend und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Standorte innerhalb eines Grundschulverbundes Schulstandorte im Sinne der Schulentwicklungsplanung sind.

**Buchstabe e)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

**Nummer 17****Buchstabe a)**

Bei der vorgenommenen Streichung in Absatz 4 Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 2 und um eine Klarstellung auf Wunsch der freien Schulen. Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass nicht nur Lehrkräfte an den anerkannten Ersatzschulen, sondern auch die Lehrkräfte an den genehmigten Ersatzschulen an den Fort- und Weiterbildungsangeboten für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen teilnehmen können.

**Buchstabe b)**

Die nachhaltige Sicherung der Mobilität zukünftiger Lehrkräfte ist ein zentrales Anliegen sowohl der KMK als auch des Bundes (BMBF). Mit dem Beschluss der KMK vom 7.3.2013 i. d. F. v. 27.12.2013 über „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften – Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung“ verpflichten sich die Länder, „allen Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert haben, unabhängig von dem Land, in dem der Abschluss erworben wurde, über die formale Anerkennung von Abschlüssen hinaus auch gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.“ Das bedeutet, dass im Lehramtsstu-

dium und im darauf folgenden Vorbereitungsdienst die KMK-Vorgaben zur Struktur, zur Dauer, zu den Inhalten der Bildungswissenschaften, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken, zur Evaluation bzw. Akkreditierung sowie zu den jeweiligen Prüfungen und Abschlüssen eingehalten werden. In diesem Kontext sind die Länder aufgefordert, die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsabschlüssen, die in Studiengängen bzw. im Vorbereitungsdienst entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, im Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Mit den neuen Regelungen im Schulgesetz wird der o. g. Beschluss der KMK für Sachsen-Anhalt gesetzlich umgesetzt. Im Hinblick auf steigende Lehrkräftebedarfe gewinnt die Mobilität von Lehramtsabsolventen aus allen Bundesländern nach Sachsen-Anhalt maßgeblich an Bedeutung.

### **Buchstabe c)**

Angesichts bevorstehender erheblicher Altersabgänge in der Lehrerschaft ist es erforderlich, alle Möglichkeiten der Gewinnung von Lehrkräften auszuschöpfen. Mit dieser Zielsetzung sollen weitere Wege für die Erlangung einer Unterrichtsbefähigung eröffnet werden, ohne dabei jedoch qualitative Mindeststandards zu vernachlässigen.

In § 30 Absatz 5 wird die Lehrerausbildung geregelt. Eine zusätzliche Regelung durch den neuen Absatz 5a erweist sich als notwendig, um Seiteneinsteigern (also in den Schuldienst eingestellten Personen) unter den im Gesetzestext benannten Voraussetzungen die Möglichkeit der Absolvierung eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes mit dem Ziel des Erwerbs der Laufbahnbefähigung für ein Lehramt zu geben.

Eine zusätzliche Regelung durch den neuen Absatz 5b zum Quereinstieg (also Einstellung in den Vorbereitungsdienst ohne grundständige Lehramtsausbildung) erweist sich als erforderlich, um neben dem regulären und dem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst einen weiteren Zugang zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung unter den im Gesetzestext genannten Voraussetzungen zu ermöglichen. Die zusätzliche Regelung zielt darauf, Bedarfe in bestimmten Fächern oder Lehrämtern zu decken, für die nicht ausreichend Bewerber mit grundständiger Lehramtsausbildung zur Verfügung stehen.

Für Lehrkräfte im Seiteneinstieg in den Schuldienst sowie im Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst sind durch die oberste Schulbehörde weitere Regelungen zu den näheren Zulassungsvoraussetzungen und zur Ausbildung und Prüfung zu treffen. Eine Verordnungsermächtigung ist hier nicht aufzunehmen. Diese ergibt sich bereits aus § 28 des Landesbeamtengesetzes.

### **Buchstabe d)**

Eine Festsetzung der Anzahl der ermittelten Plätze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum jeweiligen Einstellungstermin erfordert Verwaltungsänderungen bis zu viermal jährlich. Der mit den Änderungen verbundene Verwaltungsaufwand wirkt sich auf die Zeitumfänge der Abwicklung der Einstellungsverfahren nachteilig aus. Die Anzahl der zum jeweiligen Einstellungstermin ermittelten Plätze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst resultiert aus den Vorgaben des Haushaltsgesetzes des jeweiligen Jahres.



**Buchstabe e) bis g)**

Das Wort „Hochschulabschlüsse“ wird durch die genannten Tatbestände einschließende Wort „Berufsqualifikationen“ ausgetauscht, da bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach Richtlinie 2005/36/EG neben der unmittelbaren akademischen Ausbildung auch Berufserfahrung (Art. 16 Richtlinie 2005/36/EG) sowie weitere, durch lebenslanges Lernen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe I Richtlinie 2005/36/EG erworbene Berufsqualifikationen zu berücksichtigen sind.

Zudem wird in Umsetzung des Gesetzes in der bereits veröffentlichten „Verordnung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen als Lehrerin oder Lehrer für eine Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt (ALVO LSA) vom 26. Oktober 2015“ der Begriff „Berufsqualifikation“ in der Bezeichnung der Verordnung bereits angewandt.

**Buchstabe h)**

Mit Bezug auf die Umsetzung der EU-Richtlinie müssen im Verfahren der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation neben dem Hochschulabschluss auch der Befähigungsnachweis und die Berufserfahrung berücksichtigt werden (Absatz 10).

Die bisherige Regelung in Absatz 9 Satz 2 gilt generell für die in den Absätzen 7 bis 9 getroffenen Regelungen und ist nicht nur im Kontext der durch Absatz 9 erteilten Verordnungsermächtigung relevant (Absatz 11).

**Nummer 18**

Der Begriff „Schulgesundheitspflege“, der sich auch in den Schulgesetzen anderer Länder findet, entspricht nicht mehr den aktuell geltenden Regelungen der KMK. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Gesundheitserziehung und Schule“ vom 01.06.1979 und „Sucht- und Drogenprävention“ vom 03.07.1990 wurden aufgehoben und durch die den aktuellen Entwicklungen entsprechenden Empfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule von 2012 ersetzt. Diese Empfehlungen legen den umfassenden Gesundheitsbegriff der WHO zugrunde. Den Schulen werden Handlungsfelder aufgezeigt, die den heutigen Lebenswirklichkeiten entsprechen – von der gesunden Ernährung über Suchtprävention bis zur Unfallvermeidung und der Prävention von Mobbing. Insoweit ist der medizinisch intendierte Begriff „Schulgesundheitspflege“ überholt und nicht mehr zeitgemäß. Es steht zu erwarten, dass auch andere Bundesländer in absehbarer Zeit eine Begriffsanpassung vornehmen, Sachsen-Anhalt wäre hier „Vorreiter“.

Im Jahr 2013 wurden die Empfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule bekannt gemacht (Bek. des MK vom 8.2.2013 – 34-82113). Diese umfasst nicht nur die Prävention von Sucht, sondern auch andere Bereiche gesundheitsfördernder Lebensgestaltung wie Bewegung und Sport, Sexualpädagogik, Zahngesundheit, gesunde Ernährung und Unfallvermeidung.

Mit der Anpassung des Gesetzestextes wird die Arbeit an den Schulen in Bezug auf Gesundheitsförderung, insbesondere der Suchtprävention nachgezeichnet. Bereits seit den 90er Jahren wurden fächerübergreifend in allen Schulformen Themen zur Aufklärung und Prävention u.a. von abhängigem Verhalten in den Rahmenrichtlinien und Lehrplänen verankert. Lehrerfortbildungen und speziell auf Suchtprävention

ausgerichtete Projekte und Modellversuche wurden initiiert und durchgeführt. Aus diesen Erfahrungen konnten viele Schulen des Landes schöpfen und beispielsweise langfristige Strukturen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Projektträgern aufbauen. Thematische Elternversammlungen zum Thema Suchtprävention – aus Landesmitteln gefördert – runden das Maßnahmenpaket ab. Suchtprävention wurde bereits seit vielen Jahren als Teil der Gesundheitsförderung entsprechend der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation WHO verstanden und umgesetzt. Einer Nennung einzelner Suchtmittel, seien es illegale Drogen oder die auch ausufernde Nutzung digitaler Medien, bedarf es im Gesetz nicht.

## **Nummer 19**

### **Buchstabe a)**

Der Einzugsbereich einer berufsbildenden Schule ist gemäß § 41 Absatz 5 SchulG LSA das Gebiet des Schulträgers oder der Schulträger, die eine Vereinbarung nach § 66 Absatz 1 oder Absatz 2 SchulG LSA getroffen haben. Für Teilzeitschüler in der dualen Berufsausbildung gilt dabei, dass auswärtige Schülerinnen und Schüler diejenigen sind, deren Ausbildungsstätte nicht im Gebiet des Schulträgers liegt, d. h., es gilt bei der Beschulung das Ausbildungsplatzprinzip (vgl. § 66 Absatz 4 SchulG LSA).

Nach der Regelung des § 40 Absatz 4 Satz 1 SchulG LSA haben Schüler mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die einen Ausbildungsbetrieb außerhalb des Landes besuchen, ihre Schulpflicht in Sachsen-Anhalt zu erfüllen, soweit im eigenen Land ein geeignetes Bildungsangebot zu zumutbaren Bedingungen vorgehalten wird (Wohnortprinzip).

Somit gelten derzeit in Sachsen-Anhalt im Detail und in den Auswirkungen zwei Regelungen, die bei der Aufnahme von Auszubildenden zur Beschulung bei den Schulträgern und berufsbildenden Schulen immer wieder zu Irritationen hinsichtlich der Anwendung des Ausbildungs- oder Wohnortprinzips führt.

Mit der Streichung des bisherigen Satzes 1 wird das Ausbildungsortprinzip gemäß § 66 SchulG LSA festgeschrieben und damit den Regelungen in den meisten anderen Bundesländern gefolgt. Es wird eine einheitliche Regelung und Klarstellung erzielt.

Zugleich dient die Neuregelung der gebotenen Verwaltungsvereinfachung. Die Auszubildenden mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die einen Ausbildungsbetrieb außerhalb des Landes besuchen, stellen nämlich in der Regel Anträge auf Beschulung in dem Bundesland, in dem sie auch ausgebildet werden, damit sie mit den anderen Auszubildenden gemeinsam beschult werden. Sofern Anträge abschlägig beschieden werden (müssen), ziehen die Auszubildenden kurzfristig in das jeweilige Bundesland um. Insofern gehen die derzeitige Regelung der Beschulung in Sachsen-Anhalt nach § 40 Absatz 4 Satz 1 und der damit verknüpfte erhebliche Antrags- und Bearbeitungsaufwand in der Praxis ins Leere.

### **Buchstabe b) und c)**

Die Verordnungsermächtigungen aus Absatz 7 und 8 werden im neu formulierten Absatz 8 zusammengeführt. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 8 wird daher weiter gefasst und erfasst nicht nur die Erfüllung der Schulpflicht, sondern gilt auch für Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht, zum Ersetzen der Schulpflicht usw.

**Nummer 20****Buchstabe a)**

Nach Absatz 1 legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für die Grundschulen und Sekundarschulen Schulbezirke fest. Der neue Satz 2 regelt, dass im Fall eines Grundschulverbundes der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für den Hauptstandort und den Teilstandort jeweils einen eigenen Schulbezirk festlegt. Die Formulierung in Absatz 1 schließt ein, dass sich die Schulbezirke der Standorte teilweise überschneiden können. In diesem Fall erfolgt die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler im Überschneidungsgebiet durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt (§ 3 Absatz 1 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen; vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert am 13. November 2015 (GVBl. LSA S. 568)).

**Buchstabe b)**

Es handelt sich um eine Klarstellung, die aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle in das Schulgesetz aufgenommen wird. Das Verwaltungsgericht Halle hat in einem Verfahren dem Landesschulamt die sachliche Zuständigkeit abgesprochen, über einen Antrag nach dieser Bestimmung zu entscheiden.

**Buchstabe c)**

Nach Absatz 1a kann auf die Festlegung von Schulbezirken ganz oder teilweise verzichtet werden. Absatz 2a ermöglicht in diesem Fall die Festlegung von Kapazitätsgrenzen. Der neue Satz 3 in Absatz 2a präzisiert, dass die Festlegung beim Grundschulverbund jeweils getrennt für den Hauptstandort und den Teilstandort erfolgt.

Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Standorten erfolgt durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt (§ 3 Absatz 1 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen; vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert am 13. November 2015 (GVBl. LSA S. 568)). Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 dieser Verordnung kann der Schulträger die Schule bei der Regelung des Auswahlverfahrens beteiligen.

**Buchstabe d)**

Ein Teil der Regelungen des Erlasses „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ wird in das Schulgesetz aufgenommen. Einzelfallentscheidungen sind möglich, insbesondere dann, wenn pädagogische Gründe dies erfordern.

Mit der Regelung wird auf Gesetzesebene nochmals sichergestellt, dass das Landesschulamt im Rahmen der Entscheidung auch von den Schulträgern beschriebene Probleme bei der Zuweisung der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen kann. Dies wird derzeit bereits praktiziert.

Wenn Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, insbesondere mit geringen Sprachkenntnissen, in einer größeren Anzahl zu beschulen sind und dies in Regelklassen erfolgt, kann es für diese, aber auch für die übrigen Mitschüler günstig sein, wenn eine Zuordnung zu mehreren Klassen und gegebenenfalls Schulen vorgenommen wird. Das erleichtert den Spracherwerb und verbessert die Aussichten auf eine erfolgreiche Integration.

Schulträgern könnten im Rahmen der Zuweisung erhöhte Aufwendungen für die Beförderung der Schüler entstehen. Die Höhe der eventuellen Mehrkosten ist nicht bezifferbar, da diese von den Umständen des Einzelfalles abhängen.

**Buchstabe e) und f)**

Der Begriff „Berufsfelder“ wird redaktionell gelöscht, da er weder von der KMK noch landesseitig mehr verwendet wird. Die Nennung der Begriffe „Berufsbereiche und Fachrichtungen“ erfolgt im Gesetz nunmehr in dieser Reihenfolge, um so der Struktur zur Erfassung von Schülerzahlen in Bildungsgängen zu entsprechen.

**Nummer 21**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 40 Absatz 8.

**Nummer 22**

**Buchstabe a) und b)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

**Nummer 23**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

**Nummer 24**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

**Nummer 25**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Nummer 26**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Nummer 27**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Nummer 28**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

**Nummer 29**

**Buchstabe a)**

lit. aa)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 9 Absatz 3.

lit. bb)

Die Neuregelung befristet die Antragstellung für die Kostenerstattung und schafft dadurch nicht nur die gebotene Rechtssicherheit, sondern zugleich die erforderliche Planungssicherheit für die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte als den Trägern der Schülerbeförderung. Die Neuregelung entspricht damit einem Anliegen der Träger der Schülerbeförderung.

**Buchstabe b)**

lit. aa)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 3 Absatz 2.

lit. bb)

Die Neuregelung befristet die Antragstellung für die Kostenerstattung und schafft dadurch nicht nur die gebotene Rechtssicherheit, sondern zugleich die erforderliche Planungssicherheit für die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte als den Trägern der Schülerbeförderung. Die Neuregelung entspricht damit einem Anliegen der Träger der Schülerbeförderung.

**Nummer 30**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

**Nummer 31****Buchstabe a)**

Die Neuregelung setzt einen ausdrücklichen Wunsch des Landeselternrats nach einer dreijährigen Amtszeit um. Im Wege einer Übergangsregelung gilt die dreijährige Amtszeit ab der nächsten Wahl des Landeselternrates.

**Buchstabe b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

**Nummer 32**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Nummer 33**

Nach Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 04.11.2013, Az: 4 M 224/13) sind die Regelungen zur Schulaufsicht abschließend. Bisher fehlte im Schulgesetz jedoch eine Regelung über Aufsichtsmittel. Diese Gesetzeslücke wird mit der Neuregelung nun geschlossen und die notwendige gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Aufsichtsmitteln geschaffen.

**Nummer 34****Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

**Buchstabe b)**

Zur Durchsetzung der Maßnahmen der Schulaufsicht ist es erforderlich, den Höchstbetrag für die Geldbuße zu erhöhen. Die durchzusetzenden Maßnahmen dienen dem Wohl und dem Schutz der Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen.

**Buchstabe c)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

**Nummer 35**

Das bisher rein nationalstaatlich geregelte Datenschutzrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird 2018 durch europäische Rechtsakte grundlegend umgestaltet. Mit der Europäisierung des Datenschutzrechts sollen EU-weit einheitliche Vorgaben für den Schutz personenbezogener Daten sowohl im öffentlichen wie im nicht-öffentlichen Bereich gelten.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist nach ihrem Artikel 99 Absatz 1 am 24. Mai 2016 in Kraft getreten. Nach Artikel 99 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung gilt sie ab dem 25. Mai 2018. Als Verordnung der Europäischen Union stellt sie unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten dar und bedarf im Gegensatz zu einer EU-Richtlinie keines nationalen Umsetzungsaktes. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Schulgesetz sind an die unmittelbar geltenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.

**Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

**Buchstabe b)**

Die Neufassung des Absatz 1 übernimmt die verbindliche Begrifflichkeit der Datenschutz-Grundverordnung. Der bisher enthaltene Verweis auf das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt wird durch den Verweis auf die geltenden Datenschutzvorschriften ersetzt. Die geltenden Datenschutzvorschriften umfassen in erster Linie die Regelungen der unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung, in Betracht kämen daneben jedoch auch einschlägige konkretisierende Regelungen eines möglichen, noch zu erlassenden neuen und an die Datenschutz-Grundverordnung angepassten „Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“.

**Buchstabe c)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

**Buchstabe d)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung. Satz 3 gilt für untere Gesundheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 37 und 38 und damit die in § 37 Absatz 2 und § 38 Absatz 2 erwähnte amtsärztliche Untersuchung beziehungsweise amtsärztliche Schulgesundheitspflege. Mit dem Verweis auf den Amtsarzt sind die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (Fachpersonal, Berufsgeheimnis) erfüllt. Satz 4 kann fortbestehen, da durch die vorgeschriebene Anonymisierung der Personenbezug fehlt, vgl. Erwägungsgrund 26 Datenschutz-Grundverordnung: „Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d. h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht

mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.“

#### **Buchstabe e)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung. Zudem wird dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung getragen.

#### **Buchstabe f)**

Für das Schulwesen ergibt sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten nach Artikel 6 Absatz 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung („Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt“). Diese rechtliche Verpflichtung folgt bezogen auf das Schulwesen aus Artikel 25 und Artikel 26 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung erfordert gemäß Artikel 6 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung nationalstaatliche Rechtsgrundlagen mit spezifischeren Bestimmungen im Sinne der Absätze 2 und 3 des Artikels 6 Datenschutz-Grundverordnung. Eine solche spezifischere Bestimmung ist die in Satz 1 aufgeführte Verpflichtung der dort genannten betroffenen Personen, die unmittelbare Konsequenz der allgemeinen Schulpflicht und des staatlichen Schulwesens ist.

Satz 2 enthält eine Neuregelung der Hinweis- und Informationspflichten durch einen Verweis auf die maßgeblichen unmittelbar geltenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung. Ein Hinweis auf ein Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung ist entbehrlich, da die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung (s.o.) und nicht nach Artikel 6 Absatz 1 lit. e) oder f) Datenschutz-Grundverordnung erfolgt.

#### **Buchstabe g)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

#### **Buchstabe h)**

Der bisher enthaltene Verweis auf das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt wird durch den Verweis auf die maßgebliche unmittelbar geltende Regelung der Datenschutz-Grundverordnung ersetzt.

#### **Buchstabe i)**

Der Verweis auf die geltenden Datenschutzbestimmungen bezieht sich in erster Linie auf die unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung sowie gegebenenfalls auch auf einschlägige konkretisierende Regelungen eines möglichen, noch zu erlassenden neuen und an die Datenschutz-Grundverordnung angepassten „Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ (s. o).

#### **Buchstabe j)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

**Buchstabe k)**

Zu dem in Satz 1 enthaltenen Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung wird auf die unmittelbar geltenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen.

Die in Satz 3 enthaltene Beschränkung der Auskunft bleibt bestehen. Die Beschränkung, die dem Schutz der betroffenen Personen dient, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich ist, achtet den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten und stellt eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 lit. i) Datenschutz-Grundverordnung dar. Die näheren Einzelheiten werden mit Blick auf die Erfordernisse des Artikel 23 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung durch Verordnung geregelt. Eine entsprechende Verordnungs-ermächtigung wird in Absatz 12 eingefügt.

**Buchstabe l)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

**Buchstabe m)**

Mit Blick auf die Erfordernisse des Artikel 23 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung wird eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Einschränkung und Versagung der Auskunft nach Absatz 10 aufgenommen. Wegen der Sachnähe erstreckt sich die Verordnungsermächtigung auch auf die Einsichtnahme.

**Nummer 36**

Wegen der unmittelbaren Geltung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung, die die Pseudonymisierung (Artikel 4 Ziffer 5 Datenschutz-Grundverordnung) definiert, bedarf deren Anwendung keiner gesonderten mitgliedstaatlichen Rechtsgrundlage.

**Nummer 37****Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

**Buchstabe b)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

**Buchstabe c)**

Durch Absatz 2 und Absatz 4 werden zum einen die Löschung von Daten und zum anderen die Aufbewahrungsfristen geregelt. Eine gesonderte Regelung zur Dauer der Speicherung kann daher aus redaktionellen Gründen entfallen.

**Buchstabe d)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die verbindliche Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.



**Nummer 38**

Da ein Großteil der Schulen derzeit kein Schulverwaltungsprogramm bzw. unterschiedliche kommerzielle Schulverwaltungsprogramme mit unterschiedlichen Funktionsumfängen verwendet, wird bei Datenerhebungen ein erhöhter Datenplausibilisierungsaufwand verursacht, der durch den Einsatz eines IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens, Bildungsmanagementsystem (BMS-LSA) deutlich reduziert werden kann. In der Folge werden Auswertungsergebnisse künftig deutlich rascher zur Verfügung stehen. Das ermöglicht eine bessere Ressourcenplanung und kommt damit im Ergebnis dem Bildungserfolg zugute. Mit dem Einsatz eines landeseinheitlichen BMS-LSA kann zudem der Statistikaufwand deutlich reduziert werden, da die Statistik nur noch ein Nebenprodukt der eigentlichen Verwaltung der Schule darstellt. Weitere Vorteile liegen in möglichen pseudonymisierten Auswertungen von Bildungsverläufen, welche z. B. Erkenntnisse über die Wirksamkeit von Fördermaßnahmen oder von Klassenwiederholungen, den Schulerfolg vorzeitig eingeschulter Kinder usw. ermöglichen. Damit stehen der Schulverwaltung und der Bildungspolitik im Land datengestützte Informationen zu bildungsrelevanten Fragestellungen zur Verfügung, die Grundlage für bildungspolitische Entscheidungen bzw. die Überprüfung von deren Wirksamkeit sein können. Diese Vorteile sind nur sinnvoll erreichbar, wenn ein verpflichtender Einsatz des BMS-LSA für Schulen jeder Trägerschaft erfolgt.

Die Verpflichtung der Schulen besteht erst dann, wenn das Land Sachsen-Anhalt ein landeseinheitliches BMS-LSA zur Verfügung gestellt hat.

Das BMS-LSA soll die Schulen möglichst umfassend, auch bei weiteren operativen verwaltungstechnischen Aufgaben und Abläufen, unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- Stundenplan/Vertretungsplan/Aufsichtsplan
- Notenverwaltung/Zeugniserstellung
- Bücher- und Medienverwaltung
- Räume/Inventar (optional).

Für diese Aufgaben und Abläufe ist der Einsatz des neuen Bildungsmanagementsystems optional.

Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes („Datensparsamkeit“): Nur ein Bruchteil der Daten, die die Schulen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben erheben, wird zur Erfüllung ihrer rechtlich definierten Dienstaufgaben an beauftragte Stellen übermittelt (z. B. Schulbehörden und Schulträger). Zum Beispiel werden die Noten einzelner Leistungsnachweise zwar an den Schulen zur Erfüllung der Dienstaufgaben personenbezogen erhoben und im BMS-LSA zu diesem Zweck gespeichert; sie werden jedoch nicht an andere Stellen weitergegeben.

**Nummer 39**

Die Regelung trägt dem Zitiergebot aus Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung.

**Nummern 40 und 41**

Die Übergangsregelungen haben sich zeitlich erledigt und können daher entfallen.

**§ 3 Inkrafttreten**

Mit Absatz 2 wird gewährleistet, dass der Geltungsbeginn der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der davon tangierten datenschutzrechtlichen Regelungen des Schulgesetzes übereinstimmt.

## Synopse der Änderungen des SchulG LSA

Stand: 28.09.2017

Erläuterung:

„SchulG LSA – aktuelle Fassung“ ist das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94)

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<b>§ 2</b>	
<b>Geltungsbereich</b>	
(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Schulen in freier Trägerschaft im Lande Sachsen-Anhalt.	unverändert
(2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 3 genannten Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.	unverändert
(3) Schulen in freier Trägerschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.	unverändert
(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf <u>Schulen für nichtärztliche Heilberufe</u> , mit Ausnahme für folgende Schulen: 1. Berufsfachschule Altenpflege, 2. Berufsfachschule Diätassistenz, 3. Berufsfachschule Ergotherapie, 4. Berufsfachschule Physiotherapie, 5. Berufsfachschule Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister,	(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf <b>Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe</b> , mit Ausnahme für folgende Schulen: 1. Berufsfachschule Altenpflege, 2. Berufsfachschule Diätassistenz, 3. Berufsfachschule Ergotherapie, 4. Berufsfachschule Physiotherapie, 5. Berufsfachschule Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister,

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
6. Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz.	6. Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistenz.
(5) Keine Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Ausbildungszentren für Gesundheitsfachberufe der Universitätsklinik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Aufsicht über die dortigen Bildungsgänge führt das <u>Ministerium für Gesundheit und Soziales</u> im Benehmen mit dem <u>Kultusministerium</u> .	(5) Keine Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Ausbildungszentren für Gesundheitsfachberufe der Universitätsklinik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Aufsicht über die dortigen Bildungsgänge führt das <b>für Gesundheit zuständige</b> Ministerium im Benehmen mit dem <b>für Schulwesen zuständigen Ministerium</b> .
<b>§ 3</b>  <b>Gliederung des Schulwesens</b>	
(1) Das Schulwesen gliedert sich in Schulformen und in Schulstufen.	unverändert
(2) Die Schulformen sind: 1. Allgemeinbildende Schulen a) die Grundschule, b) die Sekundarschule, c) die Gesamtschule, d) die Gemeinschaftsschule, e) das Gymnasium, f) die Förderschule, g) Schulen des zweiten Bildungsweges: Abendsekundarschule, Abendgymnasium und Kolleg; 2. Berufsbildende Schulen a) die Berufsschule, b) die Berufsfachschule, c) die Fachschule, d) die Fachoberschule, e) das <u>Fachgymnasium</u> .	(2) Die Schulformen sind: 1. Allgemeinbildende Schulen a) die Grundschule, b) die Sekundarschule, c) die Gesamtschule, d) die Gemeinschaftsschule, e) das Gymnasium, f) die Förderschule, g) Schulen des zweiten Bildungsweges: Abendsekundarschule, Abendgymnasium und Kolleg; 2. Berufsbildende Schulen a) die Berufsschule, b) die Berufsfachschule, c) die Fachschule, d) die Fachoberschule, e) das <b>Berufliche Gymnasium</b> .
(3) Schulstufen sind: 1. die Primarstufe; sie umfasst den 1. bis 4. Schuljahrgang,	unverändert

<b>SchulG – aktuelle Fassung</b>	<b>SchulG - Gesetzentwurf</b>
<p>2. die Sekundarstufe I; sie umfasst den 5. bis 10. Schuljahrgang und die Abendsekundarschule,  3. die Sekundarstufe II; sie umfasst an allgemeinbildenden Schulen den 11. bis 13. Schuljahrgang, die berufsbildenden Schulen, das Abendgymnasium und das Kolleg.</p>	
<p>(4) Die oberste Schulbehörde kann für Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten Regelungen treffen, die von den Vorschriften für die anderen allgemeinbildenden Schulen abweichen.</p>	unverändert
<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Grundschule</b></p>	
<p>(1) In der Grundschule werden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrganges unterrichtet. Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern im Unterricht Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Bei der Unterrichtsgestaltung sind die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Entwicklungen zu beachten.</p>	unverändert
<p>(2) Die Grundschule wird mit verlässlichen Öffnungszeiten geführt. Die Dauer der Öffnung beträgt schultäglich in der Regel fünf und eine halbe Zeitstunde. Der Besuch der Eingangs- und Ausgangsphase ist freiwillig. Der Unterricht wird durch die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzt und unterstützt. Beginn und Ende der Öffnungszeiten legt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Belange der Schülerbeförderung und der öffentlichen und freien Jugendhilfe fest. Das Verfahren und den Zeitrahmen der Öffnungszeiten sowie die Gestaltung der Eingangs- und Ausgangsphase regelt die oberste Schulbehörde durch</p>	unverändert

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
Verordnung.	
(3) Der 1. und 2. Schuljahrgang in der Grundschule bilden die Schuleingangsphase. Der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die oberste Schulbehörde regelt die nähere Ausgestaltung der Schuleingangsphase durch Verordnung.	unverändert
(4) Grundschulen und Tageseinrichtungen sowie Frühförderstellen sollen bei der Vorbereitung des Schuleintritts zusammenarbeiten. Der Anfangsunterricht an Grundschulen soll an die Grunderfahrungen der Kinder anknüpfen und insbesondere Bildungsbereiche und Grunderfahrungen der Kinder in der vorschulischen Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen berücksichtigen.	unverändert
(5) Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Schullaufbahneempfehlung für die Wahl des weiteren Bildungsganges nach dem 4. Schuljahrgang. In den Fächern Deutsch oder Mathematik wird im 4. Schuljahrgang eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde.	unverändert
(6) Die Grundschule hat wenigstens einen Zug. Die Schulbehörde kann Ausnahmen im Interesse eines wohnortnahen Schulangebots zulassen.	unverändert
	(7) Jahrgangsübergreifender Unterricht in der Schuleingangsphase sowie in den Jahrgängen 3 und 4 ist eine wesentliche Organisationsform der Grundschule.
	(8) Eine Grundschule im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, kann, wenn die Wegebeziehungen im Schulnetz dies erforderlich machen, als unselbstständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort einen Grundschulverbund bilden. Hauptstandort und Teilstandort bilden zusammen eine Schule. Die Mindestgröße des Teilstandortes

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
	<p>beträgt 40 Schülerinnen und Schüler. Die Errichtung eines Teilstandortes ist nur zulässig, wenn an dem Teilstandort für den Unterricht in den Schuljahrgängen 1 bis 4 mindestens zwei Lerngruppen gebildet werden können. Dazu kann der Unterricht jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 erteilt werden. Für den Unterricht muss ein entsprechendes pädagogisches Konzept zugrunde gelegt werden. Durch die Bildung des Grundschulverbundes darf kein zusätzlicher Lehrkräftebedarf entstehen.</p>
<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Sekundarschule</b></p>	
<p>(1) In der Sekundarschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrganges unterrichtet. Die Sekundarschule vermittelt eine allgemeine und berufsorientierte Bildung. Sie kann mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) In den Schuljahrgängen 5 und 6 werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten besonders gefördert und in die Lernschwerpunkte, Lernanforderungen und Arbeitsmethoden der Schuljahrgänge 7 bis 10 eingeführt. Der Unterricht umfasst für alle Schülerinnen und Schüler gleich verpflichtende Lerninhalte sowie Angebote zur Entwicklung besonderer Interessen und Neigungen und zur Leistungsförderung. Die Einstufung in die abschlussbezogenen Klassen oder Kurse am Ende des 6. Schuljahrganges ist von der Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen abhängig. Im 6. Schuljahrgang wird in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Ab dem 7. Schuljahrgang beginnt eine auf Abschlüsse bezogene Differenzierung.</p>	<p>unverändert</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>(4) Der auf den Hauptschulabschluss bezogene Unterricht umfasst den 7. bis 9. Schuljahrgang. Er vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und schafft solide Grundlagen für eine berufliche Bildung sowie für weiterführende Bildungsgänge. Mit dem erfolgreichen Besuch des 9. Schuljahrganges wird der Hauptschulabschluss erworben. Der qualifizierte Hauptschulabschluss wird durch eine besondere Leistungsfeststellung erworben. Dieser berechtigt zum Besuch des 10. Schuljahrganges der Sekundarschule.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Der auf den Realschulabschluss bezogene Unterricht umfasst den 7. bis 10. Schuljahrgang. Er vermittelt eine erweiterte allgemeine und berufsorientierte Bildung. Mit dem erfolgreichen Besuch des 10. Schuljahrganges und bestandener Abschlussprüfung wird der Realschulabschluss erworben. Bei Erreichen besonderer Leistungen erwerben die Schülerinnen und Schüler den erweiterten Realschulabschluss, der zum Besuch des 10. Schuljahrganges des Gymnasiums und zum Eintritt in das <u>Fachgymnasium</u> berechtigt.</p>	<p>(5) Der auf den Realschulabschluss bezogene Unterricht umfasst den 7. bis 10. Schuljahrgang. Er vermittelt eine erweiterte allgemeine und berufsorientierte Bildung. Mit dem erfolgreichen Besuch des 10. Schuljahrganges und bestandener Abschlussprüfung wird der Realschulabschluss erworben. Bei Erreichen besonderer Leistungen erwerben die Schülerinnen und Schüler den erweiterten Realschulabschluss, der zum Besuch des 10. Schuljahrganges des Gymnasiums und zum Eintritt in das <b>Berufliche Gymnasium</b> berechtigt.</p>
<p>(6) Über Umstufungen zwischen Klassen oder Kursen entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage der gezeigten Leistungen und der voraussichtlichen Leistungsentwicklung.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>(7) Ab dem 7. Schuljahrgang werden neigungsorientierte Wahlpflichtangebote vorgehalten.</u></p>	<p><b>aufgehoben</b></p>
<p>(8) Die Sekundarschule wird mindestens zweizügig geführt. Die Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(9) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:  1. die Maßgaben, nach denen die Differenzierung gemäß den Absätzen 3 bis 5 zu erfolgen hat;  2. die Leistungsvoraussetzungen für die Einstufung in die abschlussbezogenen Klassen oder Kurse sowie für die Umstufung zwischen den Klassen oder Kursen.</p>	<p>unverändert</p>



SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<b>§ 6</b> <b>Gymnasium</b>	
<p>(1) Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrganges unterrichtet. Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die befähigt, den Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen. Es kann mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden.</p>	<p>(1) Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrganges unterrichtet. Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die befähigt, den Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen <b>oder auch eine vergleichbare berufliche Ausbildung aufzunehmen</b>. Es kann mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten geführt werden.</p>
<p>(2) Die Schuljahrgänge 5 und 6 führen schrittweise in die Arbeitsmethoden des gymnasialen Bildungsganges ein und orientieren die Schülerinnen und Schüler auf die künftigen Anforderungen. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten besonders gefördert. Der Unterricht umfasst für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtende Lerninhalte sowie Angebote zur Leistungsförderung. Im 6. Schuljahrgang wird in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Die Schuljahrgänge 11 und 12 bilden die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Die oberste Schulbehörde legt fest, in welchen Fächern schriftliche Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zentralen Bewertungshinweise und des Erwartungshorizonts des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Die Zweitkorrekturen der Prüfungsarbeiten können von der Schulbehörde in einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung Fachlehrkräften eines anderen Gymnasiums übertragen werden.</p>	<p>unverändert</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
(5) Das Gymnasium wird mindestens dreizügig geführt; die Schulbehörde kann zweizügige Ausnahmen zulassen.	unverändert
(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu den Ausführungen der Absätze 3 und 4 zu regeln.	unverändert
<b>§ 8</b>  <b>Förderschule</b>	
(1) In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aller Schuljahrgänge unterrichtet. Es ist das Ziel, auf der Grundlage einer rehabilitationspädagogischen Einflussnahme eine individuelle, entwicklungswirksame, zukunftsorientierte und liebevolle Förderung zu sichern. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen können nach Maßgabe ihres individuellen Förderbedarfs spezifische therapieorientierte Unterrichtsbestandteile vorgehalten werden. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte unterstützen und ergänzen den Unterricht sowie die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler.	unverändert
(2) Die Förderschule wird von Schülerinnen und Schülern besucht, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer Funktionen auch durch besondere Hilfen in den anderen Schulformen nicht ausreichend gefördert werden können und deshalb für längere Zeit einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen. Den individuellen Voraussetzungen entsprechend können alle Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden.	unverändert
(3) <u>Förderschulen sind insbesondere</u> <u>1. Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte,</u> <u>2. Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte,</u> <u>3. Förderschulen für Körperbehinderte,</u> <u>4. Förderschulen für Lernbehinderte,</u> <u>5. Förderschulen für Sprachentwicklung,</u> <u>6. Förderschulen mit Ausgleichsklassen,</u>	(3) Förderschulen werden nach den Förderschwerpunkten in die folgenden Typen gegliedert:  8. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, 9. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören, 10. Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p><u>7. Förderschulen für Geistigbehinderte.</u></p>	<p>Entwicklung,</p> <p>11. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,</p> <p>12. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache,</p> <p>13. Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,</p> <p>14. Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.</p>
<p>(4) An Förderschulen können Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten auch gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere pädagogische Förderung zu erwarten ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Förderschulen arbeiten mit anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zusammen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) <u>Förderschulen für Geistigbehinderte</u> unterbreiten Ganztagsangebote. <u>Die anderen Förderschulen</u> können Ganztagsangebote unterbreiten, <u>die der Genehmigung der obersten Schulbehörde bedürfen.</u></p>	<p>(6) <b>Schulen mit dem ausschließlichen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung</b> unterbreiten Ganztagsangebote. <b>Schulen mit anderen Förderschwerpunkten</b> können Ganztagsangebote unterbreiten. <b>Diese bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde.</b></p>
<p>(7) An <u>Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte</u> sowie <u>Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte</u> können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde schulvorbereitende Förder- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. <u>Die oberste Schulbehörde regelt im Benehmen mit dem für Fragen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium die Aufnahmevoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren durch Verordnung.</u></p>	<p>(7) An <b>Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und/oder Hören</b> können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde schulvorbereitende Förder- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. <b>§ 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.</b></p>
<p>(8) Die oberste Schulbehörde regelt die Aufnahmevoraussetzungen, die Ausgestaltung der Bildungswege und die Abschlüsse durch Verordnung.</p>	<p>unverändert</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>§ 9</p> <p><b>Berufsbildende Schulen</b></p>	
<p>(1) Die berufsbildenden Schulen vermitteln berufliche Bildungsinhalte und erweitern die erworbene allgemeine Bildung. Sie verleihen berufsbildende oder allgemeinbildende Abschlüsse und Berechtigungen. Die berufsbildenden Schulen beteiligen sich an Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Berufsschule hat im Rahmen des dualen Systems der Berufsausbildung die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler beruflich zu bilden und zu erziehen. Dabei werden die Anforderungen der betrieblichen Ausbildung und der Berufsausübung berücksichtigt. <u>Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und in Fachstufen. Die Grundstufe dauert ein Jahr und wird im Regelfall in Form von Teilzeit- oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt. In den Fachstufen werden Fachklassen für einzelne oder verwandte Berufe gebildet. Der Unterricht wird als Teilzeitunterricht oder als Blockunterricht erteilt. Außerdem besteht die Möglichkeit, ein freiwilliges Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite durchzuführen.</u> Dem Schulbesuch kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorausgehen.</p>	<p>(2) Die Berufsschule hat im Rahmen des dualen Systems der Berufsausbildung die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler beruflich zu bilden und zu erziehen. Dabei werden die Anforderungen der betrieblichen Ausbildung und der Berufsausübung berücksichtigt. <b>Der Unterricht der Berufsschule wird grundsätzlich in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder affiner Ausbildungsberufe (Berufsgruppen) erteilt. Er wird im Regelfall in Form von Teilzeit- oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt.</b> Dem Schulbesuch kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorausgehen.</p>
<p>(3) In der ein- und mehrjährigen Berufsfachschule werden die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse in einen oder mehrere Berufe eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. In der Berufsfachschule erwerben die Schülerinnen und Schüler auch schulische Abschlüsse, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen der Sekundarstufe II fortzusetzen. <u>Das erste Jahr kann als Berufsgrundbildungsjahr geführt werden.</u></p>	<p>(3) In der ein- und mehrjährigen Berufsfachschule werden die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse in einen oder mehrere Berufe eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. In der Berufsfachschule erwerben die Schülerinnen und Schüler auch schulische Abschlüsse, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen der Sekundarstufe II fortzusetzen.</p>
<p>(4) (weggefallen)</p>	<p>unverändert</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>(5) In der Fachschule werden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse nach einer Berufsausbildung oder einer ausreichenden einschlägigen praktischen Berufstätigkeit mit dem Ziel unterrichtet, ihnen eine vertiefte berufliche Weiterbildung zu vermitteln. In der Fachschule erwerben die Schülerinnen und Schüler auch schulische Abschlüsse, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen in der Sekundarstufe II oder an einer Fachhochschule fortzusetzen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) In der Fachoberschule werden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ohne Berufsausbildung in den Schuljahrgängen 11 und 12,</li> <li>2. nach einer Berufsausbildung im Schuljahrgang 12 unterrichtet.</li> </ol> <p>Die Fachoberschule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine fachliche Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Fachhochschule fortzusetzen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(7) Im <u>Fachgymnasium</u> werden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer Abschlüsse in drei Schuljahrgängen unterrichtet. Es vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung mit berufsbezogenen Schwerpunkten, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen. Das <u>Fachgymnasium</u> schließt mit der Abiturprüfung ab. <u>Fachgymnasien können in Kooperation</u> mit Gymnasien <u>geführt werden</u>. Die oberste Schulbehörde legt fest, in welchen Fächern schriftliche Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zentralen Bewertungshinweise und des Erwartungshorizonts des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Die Zweitkorrekturen der Prüfungsarbeiten können von der Schulbehörde in einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung Fachlehrkräften eines anderen <u>Fachgymnasiums</u> oder eines Gymnasiums übertragen werden.</p>	<p>(7) Im <b>Beruflichen Gymnasium</b> werden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer Abschlüsse in drei Schuljahrgängen unterrichtet. Es vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung mit berufsbezogenen Schwerpunkten, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen. Das <b>Berufliche Gymnasium</b> schließt mit der Abiturprüfung ab. <b>Berufliche Gymnasien können mit Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kooperieren</b>. Die oberste Schulbehörde legt fest, in welchen Fächern schriftliche Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zentralen Bewertungshinweise und des Erwartungshorizonts des jeweiligen Fachprüfungsausschusses.</p> <p>Die Zweitkorrekturen der Prüfungsarbeiten können von der Schulbehörde in einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung Fachlehrkräften eines anderen <b>Beruflichen Gymnasiums</b> oder eines Gymnasiums übertragen</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
	werden.
(8) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 1 Abs. 3) können in eigenen Klassen oder in eigenen Schulen unterrichtet werden.	unverändert
<p>(8a) In den Schulformen werden Bildungsgänge geführt. Bildungsgänge sind Bildungsangebote, die nach folgenden Merkmalen bestimmt werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zugangsvoraussetzungen,</li> <li>2. Ausbildungsdauer,</li> <li>3. Vollzeit- oder Teilzeitform,</li> <li>4. Fachrichtung,</li> <li>5. Schwerpunkt,</li> <li>6. Ausbildungsberuf und</li> <li>7. Abschluss.</li> </ol>	unverändert
(9) Das für Schulwesen zuständige Ministerium hat durch Verordnung die nähere Ausgestaltung der Bildungsgänge, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen und die möglichen Abschlüsse nebst ihren Berechtigungen, zu regeln.	unverändert

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Bildungsstandards, Rahmenrichtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln</b></p>	
<p>(1) Die oberste Schulbehörde kann für bestimmte Schulformen, Schuljahrgänge und Abschlüsse Bildungsstandards definieren und vorgeben. Sie erlässt die Rahmenrichtlinien oder Lehrpläne für Ziele, Inhalte, Verfahren und Organisation des Unterrichts, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule (§ 1) sichern,</li> <li>2. dem Stand der fachwissenschaftlichen und didaktisch-methodischen Forschung entsprechen,</li> <li>3. dem Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten und den unterschiedlichen Erziehungsmöglichkeiten in Familie und Schule Rechnung tragen,</li> <li>4. einer gesunden körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dienen.</li> </ol>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die oberste Schulbehörde erlässt die Stundentafeln, in denen vor allem die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, ihr Umfang und ihre Verbindlichkeit geregelt werden.</p>	<p>(2) Die oberste Schulbehörde erlässt die Stundentafeln, in denen vor allem die Unterrichtsfächer, <b>Lernfelder</b> und Lernbereiche, ihr Umfang und ihre Verbindlichkeit geregelt werden.</p>
<p>(3) Bevor Rahmenrichtlinien oder Lehrpläne erlassen werden, unterrichtet die oberste Schulbehörde rechtzeitig den Landtag über den Entwurf und die Stellungnahme des Landesschulbeirates.</p>	<p>unverändert</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>§ 13</p> <p><b>Jahrgangsübergreifender Unterricht, Bildung von Anfangsklassen</b></p>	
<p>(1) Die oberste Schulbehörde kann festlegen, dass der Unterricht bei Unterschreiten einer Mindestschülerzahl in bestimmten Fächern jahrgangsübergreifend erfolgen kann.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Bildung von Anfangsklassen ist nur zulässig, wenn an der jeweiligen Schule die erforderliche Mindestjahrgangsstärke erreicht wird. Wird keine Anfangsklasse gebildet, weist die Schulbehörde die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule derselben Schulform zu. Dem Schulträger kann bei Unterschreiten der Mindestjahrgangsstärke eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder der Zuweisung sind die betroffenen Schulträger und die betroffenen Träger der Schulentwicklungsplanung anzuhören. Die oberste Schulbehörde regelt die Mindestjahrgangsstärke für die einzelnen Schulformen, die Ausnahmegründe und die erforderlichen Verfahrensbestimmungen durch Verordnung.</p>	<p>(2) Die Bildung von Anfangsklassen ist nur zulässig, wenn an der jeweiligen Schule die erforderliche Mindestjahrgangsstärke erreicht wird. Wird keine Anfangsklasse gebildet, weist die Schulbehörde die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule derselben Schulform zu. Dem Schulträger kann bei Unterschreiten der Mindestjahrgangsstärke eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder der Zuweisung sind die betroffenen Schulträger und die betroffenen Träger der Schulentwicklungsplanung anzuhören. Die oberste Schulbehörde regelt die Mindestjahrgangsstärke für die einzelnen Schulformen <b>sowie für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes</b>, die Ausnahmegründe und die erforderlichen Verfahrensbestimmungen durch Verordnung.</p>
<p>(3) Die Schulträger können bei besonderem Landesinteresse im Rahmen der Begabtenförderung Schulen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 3 in den inhaltlichen Schwerpunkten Sport oder Musik mit Genehmigung der obersten Schulbehörde organisatorisch zusammenfassen.</p>	<p>unverändert</p>



SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p><b>§ 14</b></p> <p><b>Verhältnis zum öffentlichen Schulwesen</b></p>	
<p>(1) Schulen in freier Trägerschaft wirken neben den öffentlichen Schulen bei der Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen des Artikels 28 der <u>Landesverfassung</u> und des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes eigenverantwortlich mit. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Die Schulbehörden haben dabei das Recht, Berichte und Nachweise insbesondere zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, der Anerkennungsvoraussetzungen und der Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe zu fordern sowie in diesem Zusammenhang Unterrichtsbesuche durchzuführen. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen ist zu fördern.</p>	<p>(1) Schulen in freier Trägerschaft wirken neben den öffentlichen Schulen bei der Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen des Artikels 28 der <b>Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt</b> und des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes eigenverantwortlich mit. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Die Schulbehörden haben dabei das Recht, Berichte und Nachweise insbesondere zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, der Anerkennungsvoraussetzungen und der Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe zu fordern sowie in diesem Zusammenhang Unterrichtsbesuche durchzuführen. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen ist zu fördern.</p>
<p>(2) Den freien Trägern obliegt die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte sowie die Organisation des Unterrichts, auch abweichend von den Vorschriften für die staatlichen Schulen, soweit diese nichts anderes bestimmen.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 16</b></p> <p><b>Ersatzschulen</b></p>	
<p>(1) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs-, Ausbildungs- und Erziehungszielen öffentlichen Schulen gemäß Zweitem Abschnitt entsprechen. Sie können in ihrer inneren und äußeren Gestaltung von den Anforderungen abweichen, die an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, wenn die Gestaltung der Schule insgesamt als gleichwertig anzusehen ist.</p>	<p>(1) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs-, Ausbildungs- und Erziehungszielen öffentlichen Schulen gemäß Zweitem Abschnitt entsprechen. Sie können in ihrer inneren und äußeren Gestaltung von den Anforderungen abweichen, die an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, wenn die Gestaltung der Schule insgesamt als gleichwertig anzusehen ist <b>oder es sich um eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung handelt. Als</b></p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
	Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung können nur freie Waldorfschulen und berufsbildende Schulen an vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Berufsbildungswerken genehmigt werden.
(2) Sie dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Schulbehörde errichtet und betrieben werden.	unverändert
(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn  1. die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrerinnen und Lehrer hinter den staatlichen Schulen nicht zurücksteht,  2. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird und  3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist.	unverändert
(3a) Die Genehmigung erstreckt sich auf die Schulform, den Bildungsgang mit seinen Ausprägungen, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Ausbildungsdauer, die Vollzeit- oder Teilzeitform, die Fachrichtung, den Schwerpunkt, den Ausbildungsberuf und den Abschluss, sowie auf den Standort der Schulanlage. Änderungen und Erweiterungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Aufgrund fehlender räumlicher Voraussetzungen an dem Standort der Schulanlage kann zur Sicherung der Unterrichtsorganisation eine Außenstelle befristet zugelassen werden.	unverändert
(3b) Die Genehmigung zur Änderung der Schulform darf einer Ersatzschule bei einer Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule nur erteilt werden, wenn die Gemeinschaftsschule jährlich aufwachsend entwickelt wird. Die Genehmigung für den Betrieb in der bisherigen Schulform er-	unverändert

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
lischt, wenn der letzte Schuljahrgang, der in der bisherigen Schulform unterrichtet wurde, die Schule verlassen hat.	
(4) Wer eine genehmigungspflichtige Schule in freier Trägerschaft errichten, betreiben oder leiten will, muss die verfassungsmäßige Ordnung wahren.	unverändert
(5) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1, 3, 4 oder gemäß § 16a Abs. 1 entfällt.	(5) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1, 3, 4 oder gemäß § 16a Abs. 1 entfällt. <b>Vor einem Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist einzuräumen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.</b>
(5a) Die Genehmigung einer Ersatzschule erlischt, wenn die Schule geschlossen wird oder der Schulbetrieb zwei Jahre geruht hat. Dies gilt auch, wenn eine Ersatzschule nicht innerhalb eines Jahres ab dem genehmigten Zeitpunkt der Errichtung eröffnet wird. Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers die in Satz 2 genannte Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.	unverändert
(6) Die Einführung des Schulgeldes und Änderungen der Höhe des Schulgeldes sind der Schulbehörde anzuzeigen.	unverändert
<b>§ 16a</b> <b>Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter</b>	
(1) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommen oder in Ausnahmefällen die wissenschaftliche und pädagogische	unverändert

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>gogische Eignung durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird. Die pädagogische Eignung kann auch im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule durch die Schulbehörde festgestellt werden. Satz 2 gilt nicht für Lehrkräfte mit dem wissenschaftlichen Studium nach § 30 Abs. 5.</p>	
<p>(2) Der Schulträger darf nur Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer beschäftigen, für die eine Unterrichtsgenehmigung erteilt worden ist. Die Unterrichtsgenehmigung kann befristet werden. Wer zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden soll, hat in der Regel eine mindestens dreijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit nachzuweisen. Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt, einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder nach § 30 Abs. 7 oder 8 mit festgestellter Befähigung für ein Lehramt oder Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach an anerkannten Ersatzschulen und Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung, sofern diese Finanzhilfe nach § 18 Abs. 2 erhalten, gilt die Unterrichtsgenehmigung als erteilt, wenn der Schulträger die Ausübung der Tätigkeit der zuständigen Schulbehörde mit den entsprechenden Unterlagen gemäß Absatz 1 angezeigt hat. Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen dürfen nach Anzeige des Schulträgers und Vorlage der entsprechenden Unterlagen an der Schule eingesetzt werden. Die Schulbehörde entscheidet binnen drei Monaten über die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung. <u>In begründeten Fällen</u> kann die Schulbehörde prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, <u>und gegebenenfalls die Unterrichtsgenehmigung widerrufen.</u></p>	<p>(2) Der Schulträger darf nur Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer beschäftigen, für die eine Unterrichtsgenehmigung erteilt worden ist. Die Unterrichtsgenehmigung kann befristet werden. Wer zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden soll, hat in der Regel eine mindestens dreijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit nachzuweisen. <b>Die Schulleitung kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. In diesem Fall muss mindestens die Hälfte der Mitglieder über eine Qualifikation nach Satz 3 verfügen. Die weiteren Mitglieder der Schulleitung sollen über einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Der Schulträger bestimmt ein Mitglied der Schulleitung, das die Schule nach außen vertreten darf, soweit er sich die Vertretung nicht selbst vorbehält.</b> Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt, einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder nach § 30 Abs. 7 oder 8 mit festgestellter Befähigung für ein Lehramt oder Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach an anerkannten Ersatzschulen und Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung, sofern diese Finanzhilfe nach § 18 Abs. 2 erhalten, gilt die Unterrichtsgenehmigung als erteilt, wenn der Schulträger die Ausübung der Tätigkeit der zuständigen Schulbehörde mit den entsprechenden Unterlagen gemäß Absatz 1 angezeigt hat. <b>§ 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.</b> Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen dürfen nach Anzeige des Schulträgers und Vorlage der entsprechenden Unterlagen an der Schule eingesetzt werden. <b>Die Schulbehörde hat dem Träger der Ersatzschule den Eingang der Anzeige jeweils binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen.</b> Die Schulbehörde entscheidet binnen drei Monaten über die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung. <b>Die</b></p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
	Schulbehörde kann prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.
(2a) Wesentliche Änderungen der mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern sowie den Lehrkräften abgeschlossenen Arbeitsverträge, die die Höhe des Gehalts, die regelmäßige Pflichtstundenzahl, den Anspruch auf Urlaub oder die Kündigungsbedingungen betreffen, sind der Schulbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen der mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Betreuungskräften abgeschlossenen Arbeitsverträge hinsichtlich der Höhe des Gehalts, der regelmäßigen Arbeitszeit, des Anspruchs auf Urlaub und der Kündigungsbedingungen. Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten dazu näher zu bestimmen.	unverändert
(3) Die Unterrichtsgenehmigung gemäß Absatz 2 kann versagt oder widerrufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei öffentlichen Schulen einer Einstellung entgegenstehen oder eine Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würden.	(3) Die Unterrichtsgenehmigung gemäß Absatz 2 ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen vorliegen, die bei öffentlichen Schulen einer Einstellung entgegenstehen oder eine Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würden. Sind die Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 nicht erfüllt, kann die Unterrichtsgenehmigung widerrufen werden.
(4) Träger anerkannter Ersatzschulen können ihren hauptberuflichen Lehrkräften, welche die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung im öffentlichen Schuldienst erfüllen, für die Dauer der Beschäftigung an der Schule das Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung mit dem Zusatz „im Ersatzschuldienst, (i. E.)“ gestatten.	unverändert
(5) Lehrkräfte öffentlicher Schulen können mit ihrem Einverständnis für die Dauer von bis zu 15 Jahren an eine Ersatzschule beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden. Die Beurlaubung kann als Beurlaubung ohne Bezüge oder als Beurlaubung mit Bezügen	unverändert

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>ausgesprochen werden. Die Zeit der Beurlaubung ist bei Anwendung beamtenrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen. Die Personalkosten für die mit Dienstbezügen beurlaubten Lehrkräfte werden auf die Finanzhilfe angerechnet.</p>	
<p><b>§ 17</b> <b>Anerkannte Ersatzschulen</b></p>	
<p>(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, ist auf ihren Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule zu verleihen. Davon ist nach dreijährigem ununterbrochenem Betrieb dieser Ersatzschule auszugehen. Die Anerkennung bedarf der Schriftform. Sie erstreckt sich auf die Schulform, den Bildungsgang mit seinen Ausprägungen, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Ausbildungsdauer, die Vollzeit- oder Teilzeitform, die Fachrichtung, den Schwerpunkt, den Ausbildungsberuf und den Abschluss, sowie auf den Standort der Schulanlage.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen oder die Bestimmungen nach Absatz 3 nicht beachtet werden.</p>	<p>(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen oder die Bestimmungen nach Absatz 3 nicht beachtet werden. <b>Vor einem Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist einzuräumen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.</b></p>
<p>(3) Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, die für öffentliche Schulen geltenden oder staatlich genehmigten Bestimmungen bei der Aufnahme, Versetzung sowie bei Prüfungen und Abschlüssen zu beachten und die Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung zu sichern. Weitere Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, soweit sie die innere und äußere Gestaltungsfreiheit nicht berühren. Die Schulbehörde be-</p>	<p>unverändert</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>stimmt die Bedingungen der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die dieselbe Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Auf Antrag kann dieses Recht auf die Abschluss- oder Reifeprüfung beschränkt werden.</p>	
<p>(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <p>1. das Nähere zum Verfahren und zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Ersatzschule, insbesondere</p> <p>a) unter welchen Voraussetzungen die Schule in freier Trägerschaft als gleichwertig im Sinne von § 16 Abs. 1 anzusehen ist,</p> <p>b) unter welchen Bedingungen in der Schule in freier Trägerschaft eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird,</p> <p>c) zu den im Genehmigungsverfahren einzureichenden Unterlagen,</p> <p>d) zu den Formen und Fristen des Genehmigungsverfahrens und dem Verfahren bei Änderung von Genehmigungsvoraussetzungen,</p> <p>e) unter welchen Voraussetzungen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist,</p> <p>2. das Nähere zu den Voraussetzungen, unter denen die gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 nachgewiesene Ausbildung und die nachgewiesenen Prüfungen im Werte der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen gleichkommen oder gleichwertige Leistungen vorliegen,</p> <p>3. das Verfahren zur Anzeige des Schulgeldes gemäß § 16 Abs. 6,</p>	<p>(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <p>1. das Nähere zum Verfahren und zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Ersatzschule, insbesondere</p> <p>a) unter welchen Voraussetzungen die Schule in freier Trägerschaft als gleichwertig im Sinne von § 16 Abs. 1 anzusehen ist,</p> <p>b) unter welchen Bedingungen in der Schule in freier Trägerschaft eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird,</p> <p>c) zu den im Genehmigungsverfahren einzureichenden Unterlagen,</p> <p>d) zu den Formen und Fristen des Genehmigungsverfahrens und dem Verfahren bei Änderung von Genehmigungsvoraussetzungen,</p> <p>e) unter welchen Voraussetzungen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist,</p> <p>2. das Nähere zu den Voraussetzungen, unter denen die gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 nachgewiesene Ausbildung und die nachgewiesenen Prüfungen im Werte der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen gleichkommen oder gleichwertige Leistungen vorliegen,</p> <p>3. das Verfahren zur Anzeige des Schulgeldes gemäß § 16 Abs. 6,</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>4. das Nähere zu dem Verfahren der Erteilung und des Widerrufs der Unterrichtsgenehmigung, insbesondere zu den Fristen, den einzureichenden Unterlagen und den zuständigen Behörden,</p> <p>5. das Nähere zum Verfahren der Anerkennung gemäß Absatz 1, insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen, der zuständigen Behörde und den Fristen und</p> <p>6. das Nähere zum Verfahren der Umwandlung einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule gemäß § 16 Abs. 3b</p> <p>zu regeln.</p>	<p>4. das Nähere zu dem Verfahren der Erteilung und des Widerrufs der Unterrichtsgenehmigung, insbesondere zu den Fristen, den einzureichenden Unterlagen und den zuständigen Behörden,</p> <p>5. das Nähere zum Verfahren des <b>Widerrufs der Genehmigung nach § 16 Abs. 5,</b></p> <p>6. das Nähere zum Verfahren der Anerkennung gemäß Absatz 1 <b>und des Widerrufs der Anerkennung gemäß Absatz 2,</b> insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen, der zuständigen Behörde und den Fristen und</p> <p>7. das Nähere zum Verfahren der Umwandlung einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule gemäß § 16 Abs. 3b</p> <p>zu regeln.</p>
<p><b>§ 18</b></p> <p><b>Finanzhilfe</b></p>	
<p>(1) Das Land gewährt den anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf Antrag eine Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Finanzhilfe erhalten auch Ersatzschulen <u>von besonderer pädagogischer Bedeutung</u>, die die Gewähr dafür bieten, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen. Davon ist nach dreijährigem ununterbrochenem Betrieb der gemäß § 16 Abs. 3a genehmigten Schu-</p>	<p>(2) Die Finanzhilfe erhalten auch Ersatzschulen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen. Davon ist nach dreijährigem ununterbrochenem Betrieb der gemäß § 16 Abs. 3a genehmigten Schulen auszugehen.</p>



SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
len auszugehen.	
(3) Die Gewährung der Finanzhilfe setzt die Gemeinnützigkeit des Schulträgers im Sinne des § 52 der Abgabenordnung <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> voraus. Der Anspruch auf Finanzhilfe besteht nicht oder erlischt, wenn ein erwerbswirtschaftlicher Gewinn erzielt oder erstrebt wird.	(3) Die Gewährung der Finanzhilfe setzt die Gemeinnützigkeit des Schulträgers im Sinne des § 52 der Abgabenordnung voraus. Der Anspruch auf Finanzhilfe besteht nicht oder erlischt, wenn ein erwerbswirtschaftlicher Gewinn erzielt oder erstrebt wird.
(4) Die staatlichen Zuschüsse gemäß Absatz 1 werden nur insoweit gewährt, als kein Anspruch auf anderweitige öffentliche Finanzhilfe besteht. Bei den berufsbildenden Schulen werden für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe diejenigen Schülerinnen und Schüler nicht berücksichtigt, die im Rahmen von Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Maßnahmen anderer Träger, die von der öffentlichen Hand bezuschusst werden, die Schule besuchen. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme der beruflichen Bildung individuell gefördert werden und für die aufgrund eines Gesetzes Lehrgangskosten erstattet werden.	unverändert
<b>§ 22</b>  <b>Schulentwicklungsplanung</b>	
(1) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes im Lande und den Planungsrahmen für einen auch langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen. Schulen in freier Trägerschaft sind im Plan ebenfalls darzustellen.	unverändert
(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet im Benehmen mit der Schulbehörde und den kreisan-	(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet im Benehmen mit der Schulbehörde und den kreisan-

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>gehörigen Gemeinden unter Mitwirkung ihrer Kreiseltern- und Kreisschülerräte oder der Stadeltern- und Stadtschülerräte auf. Die Schulentwicklungspläne werden durch Kreistags- oder Stadtratsbeschluss festgestellt. In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für jeden Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche räumlichen Bereiche (Bezirke, Einzugsbereiche) sie gelten sollen. Dabei sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können.</p>	<p>gehörigen Gemeinden unter Mitwirkung ihrer Kreiseltern- und Kreisschülerräte oder der Stadeltern- und Stadtschülerräte auf. <b>Soweit Grundschulen oder Sekundarschulen betroffen sind, erfolgt die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde, wenn diese Schulträger ist.</b> Die Schulentwicklungspläne werden durch Kreistags- oder Stadtratsbeschluss festgestellt. In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für jeden Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche räumlichen Bereiche (Bezirke, Einzugsbereiche) sie gelten sollen. Dabei sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können.</p>
	<p><b>(2a) Bei einer rechtswidrigen Verweigerung des nach Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Einvernehmens des Schulträgers kann dieses durch die Schulbehörde ersetzt werden.</b></p>
<p>(3) Bezüglich des berufsbildenden Schulwesens ist bei der Schulentwicklungsplanung außerdem die Mitwirkung der Sozialpartner, der Wirtschaftsverbände und der zuständigen <u>Arbeitsämter</u> mit dem Ziel zu gewährleisten, ein differenziertes, auswahlfähiges Angebot regional erreichbar vorzuhalten und flexibel auf die Nachfrage reagieren zu können.</p>	<p>(3) Bezüglich des berufsbildenden Schulwesens ist bei der Schulentwicklungsplanung außerdem die Mitwirkung der Sozialpartner, der Wirtschaftsverbände und der zuständigen <b>Agenturen für Arbeit</b> mit dem Ziel zu gewährleisten, ein differenziertes, auswahlfähiges Angebot regional erreichbar vorzuhalten und flexibel auf die Nachfrage reagieren zu können.</p>
<p>(4) Die Schulentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde. Sie kann Schulentwicklungspläne auch unter Erteilung von Auflagen oder räumliche oder sächliche Teile der Schulentwicklungspläne vorab genehmigen. Die Schulentwicklungspläne sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Sie sind unabhängig davon auch dann fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplanes erfordern. Ist ein Bildungsangebot nur für einen Einzugsbereich sinnvoll, der über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus-</p>	<p>unverändert</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
geht, und lässt der Plan die insoweit erforderlichen Festlegungen vermissen, so kann ihn die Schulbehörde, anstatt die Genehmigung zu versagen, nach Anhörung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt auch unter entsprechender Ergänzung oder Abänderung der Festlegung genehmigen.	
(5) Wenn im Zuge der Schulentwicklungsplanung Schulstandorte aufgehoben werden sollen, sind vor der Beschlussfassung die entsprechenden Gemeinden, Schülerräte, Elternräte und die zuständige Personalvertretung der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer zu hören.	(5) Wenn im Zuge der Schulentwicklungsplanung Schulstandorte aufgehoben werden sollen, sind vor der Beschlussfassung die entsprechenden Gemeinden, Schülerräte, Elternräte und die zuständige Personalvertretung der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer zu hören. <b>Die Standorte innerhalb eines Grundschulverbundes sind Schulstandorte im Sinne von Satz 1.</b>
(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, 1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Schuleinzugsbereiche <u>beziehungsweise</u> Schulbezirke zu stellen sind, 2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierten Unterrichts und regionaler Besonderheiten aufweisen sollen, 3. wie die Einzugsbereiche und Standorte von Schulen der einzelnen Schulformen aufeinander abgestimmt werden sollen, 4. wie bei der Aufstellung und Abstimmung der Schulentwicklungspläne zu verfahren und die Mitwirkung der Beteiligten durchzuführen ist, 5. welche Art der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung in den Schulentwicklungsplänen anzuwenden ist.	(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, 1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Schuleinzugsbereiche <b>oder</b> Schulbezirke zu stellen sind, 2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierten Unterrichts und regionaler Besonderheiten aufweisen sollen, 3. wie die Einzugsbereiche und Standorte von Schulen der einzelnen Schulformen aufeinander abgestimmt werden sollen, 4. wie bei der Aufstellung und Abstimmung der Schulentwicklungspläne zu verfahren und die Mitwirkung der Beteiligten durchzuführen ist, 5. welche Art der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung in den Schulentwicklungsplänen anzuwenden ist.
<b>§ 30</b> <b>Allgemeines</b>	
(1) Die Lehrerin und der Lehrer erzieht und unterrichtet in eigener pädagogischer Freiheit und Verantwortung. Sie sind an Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden.	unverändert

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
(2) Die Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. Von der Lehrerin und von dem Lehrer wird gefordert, den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen die Grundwerte der Verfassung zu vermitteln und sich für den Staat und die Gestaltung der freiheitlich-demokratischen, rechts- und sozial-staatlichen Ordnung einzusetzen.	unverändert
(2a) (Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, den beratenden und unterstützenden Kontakt zu den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler zu suchen und sie insbesondere über den schulischen Entwicklungsstand ihrer Kinder zu informieren sowie mit Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern die Zusammenarbeit zu pflegen.	unverändert
(3) Die Lehrerin oder der Lehrer erteilt Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern, Schulstufen und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern, Schulstufen und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht für die Erteilung von Religionsunterricht. Sie sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.	unverändert
(4) Die Lehrerin und der Lehrer aktualisieren ständig ihre Unterrichtsbefähigung und sollen sich auch in der unterrichtsfreien Zeit entsprechend einer sich aus ihrem Abschluss ergebenden Notwendigkeit fortbilden. Die Fortbildung soll möglichst und weitgehend außerhalb des Unterrichts stattfinden. Die vom Land gemachten Fort- und Weiterbildungsangebote stehen Lehrerinnen und Lehrern an <u>anerkannten</u> Ersatzschulen in gleicher Weise offen wie Lehrkräften an öffentlichen Schulen. Lehrkräfte können zur Teilnahme an der Fortbildung verpflichtet werden. Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Betreuungspersonal gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.	(4) Die Lehrerin und der Lehrer aktualisieren ständig ihre Unterrichtsbefähigung und sollen sich auch in der unterrichtsfreien Zeit entsprechend einer sich aus ihrem Abschluss ergebenden Notwendigkeit fortbilden. Die Fortbildung soll möglichst und weitgehend außerhalb des Unterrichts stattfinden. Die vom Land gemachten Fort- und Weiterbildungsangebote stehen Lehrerinnen und Lehrern an Ersatzschulen in gleicher Weise offen wie Lehrkräften an öffentlichen Schulen. Lehrkräfte können zur Teilnahme an der Fortbildung verpflichtet werden. Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Betreuungspersonal gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>(5) Die Lehrerausbildung erfolgt in schulformbezogenen Studiengängen für das</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lehramt an Grundschulen,</li> <li>2. Lehramt an Sekundarschulen,</li> <li>3. Lehramt an Förderschulen,</li> <li>4. Lehramt an Gymnasien,</li> <li>5. Lehramt an berufsbildenden Schulen</li> </ol> <p>und gliedert sich in ein wissenschaftliches Studium in einer ersten Phase und einen pädagogischen Vorbereitungsdienst in der zweiten Phase. Die erste und zweite Phase der Lehrerausbildung sowie berufsbegleitende Studiengänge der Lehrerweiterbildung schließen mit staatlichen Prüfungen vor dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt - Landesprüfungsamt für Lehrämter ab. Ein Abschluss mit einem Mastergrad in einem akkreditierten Studiengang, der die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermittelt, ersetzt die Erste Staatsprüfung. Ausbildung und Prüfung in der ersten Phase der Lehrerausbildung werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen nach Maßgabe von Verordnungen der obersten Schulbehörde geregelt. Ausbildung und Prüfung in der zweiten Phase der Lehrerausbildung werden durch Verordnung der obersten Schulbehörde geregelt. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Prüfungsordnungen für die Lehrämter, die Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes und die Abschlüsse durch Verordnung zu regeln.</p>	<p>(5) Die Lehrerausbildung erfolgt in schulformbezogenen Studiengängen für das</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lehramt an Grundschulen,</li> <li>2. Lehramt an Sekundarschulen,</li> <li>3. Lehramt an Förderschulen,</li> <li>4. Lehramt an Gymnasien,</li> <li>5. Lehramt an berufsbildenden Schulen</li> </ol> <p>und gliedert sich in ein wissenschaftliches Studium in einer ersten Phase und einen pädagogischen Vorbereitungsdienst in der zweiten Phase. Die erste und zweite Phase der Lehrerausbildung sowie berufsbegleitende Studiengänge der Lehrerweiterbildung schließen mit staatlichen Prüfungen vor dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt - Landesprüfungsamt für Lehrämter ab. Ein Abschluss mit einem Mastergrad in einem akkreditierten Studiengang, der die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermittelt, ersetzt die Erste Staatsprüfung. Ausbildung und Prüfung in der ersten Phase der Lehrerausbildung werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen nach Maßgabe von Verordnungen der obersten Schulbehörde geregelt. Ausbildung und Prüfung in der zweiten Phase der Lehrerausbildung werden durch Verordnung der obersten Schulbehörde geregelt. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Prüfungsordnungen für die Lehrämter, die Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes und die Abschlüsse durch Verordnung zu regeln. <b>Lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Land zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt im Land Sachsen-Anhalt ausgebildet werden. Eine in einem anderen Land abgelegte Zweite Staatsprüfung oder Laufbahnprüfung für ein Lehramt wird im Land Sachsen-Anhalt als Lehramtsbefähigung anerkannt und einem</b></p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
	Lehramt gemäß Satz 1 zugeordnet.
	<p>(5a) Stehen für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung gemäß Absatz 5 zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung, so kann der Vorbereitungsdienst dafür auch in berufsbegleitender Form abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über eine Erste Staatsprüfung, über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind. § 4 des Landesbeamten-gesetzes kommt nicht zur Anwendung.</p>
	<p>(5b) Sofern es zur Deckung des Lehrkräftebedarfs erforderlich ist, können für ein bestimmtes Fach oder eine bestimmte Fachrichtung Ausbildungsplätze, die nicht gemäß der Absätze 5 und 5a besetzt sind, für Bewerberinnen und Bewerber, die über einen an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule erworbenen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss oder über einen gleichwertigen, in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschluss verfügen, zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen sich aus dem Abschluss neben einem ersten Fach oder einer Fachrichtung ein zweites Fach oder eine zweite Fachrichtung ableiten lassen. Ein lehramtsbezogenes Fach lässt sich dann ableiten, wenn die Inhalte des absolvierten Studiums mit den fachwissenschaftlichen Inhalten des entsprechenden Faches im Lehramtsstudium vergleichbar sind.</p>
(6) Die Anzahl der Einstellungen der Lehrkräfte in den Vorbereitungs-	(6) Die Anzahl der Einstellungen der Lehrkräfte in den Vorbereitungs-

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>dienst kann für die jeweiligen Lehrämter und für den jeweiligen Einstellungstermin beschränkt werden, soweit die nach dem für die oberste Schulbehörde geltenden Einzelplan zur Verfügung stehenden Stellen und Haushaltsmittel oder die Ausbildungskapazität nicht ausreichen. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten auszuschöpfen, wobei die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den ausbildenden Stellen obliegen, nicht unzumutbar beeinträchtigt und die sachgerechte Ausbildung nicht gefährdet werden dürfen. Übersteigt die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, so sind vorab bis zu 10 v. H. der Ausbildungsplätze der Lehrämter für außergewöhnliche Härtefälle zu vergeben. Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen der Lehrämter sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zu 30 v. H. nach Dauer der Wartezeit und</li> <li>2. mindestens 70 v. H. nach fachlicher Leistung</li> </ol> <p>zu vergeben. Aus den Quoten nach Satz 3 und Satz 4 Nr. 1 nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze werden nach fachlicher Leistung vergeben. Soweit das Land für eine Ausbildung in bestimmten Fächern, sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen einen besonderen Bedarf hat, dürfen für einen Einstellungstermin bis zu 50 v. H. der insgesamt vorhandenen Ausbildungsplätze für das jeweilige Lehramt gesondert vergeben werden. Die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Satz 6 erfolgt nach fachlicher Leistung. Die oberste Schulbehörde stellt den besonderen Bedarf und den sich daraus ergebenden Teil der Ausbildungsplätze nach Satz 6 fest und gibt dies zeitnah zum jeweiligen Einstellungstermin bekannt. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren einschließlich der zu beachtenden Fristen und der Folgen der Fristversäumung sowie des Verfahrens zur Besetzung frei gebliebener Stellen,</li> <li>2. die Einzelheiten für die Ermittlung und Verteilung der Ausbildungskapazitäten auf die Lehrämter und Fächer oder Fachrichtungen, insbeson-</li> </ol>	<p>dienst kann für die jeweiligen Lehrämter und für den jeweiligen Einstellungstermin beschränkt werden, soweit die nach dem für die oberste Schulbehörde geltenden Einzelplan zur Verfügung stehenden Stellen und Haushaltsmittel oder die Ausbildungskapazität nicht ausreichen. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten auszuschöpfen, wobei die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den ausbildenden Stellen obliegen, nicht unzumutbar beeinträchtigt und die sachgerechte Ausbildung nicht gefährdet werden dürfen. Übersteigt die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, so sind vorab bis zu 10 v. H. der Ausbildungsplätze der Lehrämter für außergewöhnliche Härtefälle zu vergeben. Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen der Lehrämter sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zu 30 v. H. nach Dauer der Wartezeit und</li> <li>2. mindestens 70 v. H. nach fachlicher Leistung</li> </ol> <p>zu vergeben. Aus den Quoten nach Satz 3 und Satz 4 Nr. 1 nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze werden nach fachlicher Leistung vergeben. Soweit das Land für eine Ausbildung in bestimmten Fächern, sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen einen besonderen Bedarf hat, dürfen für einen Einstellungstermin bis zu 50 v. H. der insgesamt vorhandenen Ausbildungsplätze für das jeweilige Lehramt gesondert vergeben werden. Die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Satz 6 erfolgt nach fachlicher Leistung. Die oberste Schulbehörde stellt den besonderen Bedarf und den sich daraus ergebenden Teil der Ausbildungsplätze nach Satz 6 fest und gibt dies zeitnah zum jeweiligen Einstellungstermin bekannt. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren einschließlich der zu beachtenden Fristen und der Folgen der Fristversäumung sowie des Verfahrens zur Besetzung frei gebliebener Stellen,</li> <li>2. die Einzelheiten für die Ermittlung und Verteilung der Ausbildungskapazitäten auf die Lehrämter und Fächer oder Fachrichtungen, insbeson-</li> </ol>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>dere</p> <p>a) die Kriterien zur Ermittlung der Vorhaltung der Seminarleitungen und Fachseminarleitungen,  b) die Maßstäbe für die Prognose des Bedarfs an Lehrkräften in den verschiedenen Lehrämtern unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs in bestimmten Fächern oder sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen und  c) die Kriterien zur Feststellung der Eignung von Schulen als Ausbildungsschulen und deren Aufnahmekapazität unter Berücksichtigung der Schülerinteressen an einem ordnungsgemäßen Unterricht,</p> <p>3. die Kriterien für die Anerkennung als außergewöhnlicher Härtefall und für die Auswahl innerhalb der außergewöhnlichen Härtefälle,  4. das Nähere über die Berechnung der Wartezeit, insbesondere zum Fristbeginn und zu den anrechenbaren Zeiten, und  5. die Kriterien für die Auswahl nach der fachlichen Leistung</p> <p>zu bestimmen. <u>Die oberste Schulbehörde ermittelt für jedes Lehramt die Anzahl der Plätze, auf denen die Ausbildung zum Beginn des jeweiligen Einstellungstermins möglich ist, und setzt diese Zahlen durch Verordnung fest.</u></p>	<p>dere</p> <p>a) die Kriterien zur Ermittlung der Vorhaltung der Seminarleitungen und Fachseminarleitungen,  b) die Maßstäbe für die Prognose des Bedarfs an Lehrkräften in den verschiedenen Lehrämtern unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs in bestimmten Fächern oder sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen und  c) die Kriterien zur Feststellung der Eignung von Schulen als Ausbildungsschulen und deren Aufnahmekapazität unter Berücksichtigung der Schülerinteressen an einem ordnungsgemäßen Unterricht,</p> <p>3. die Kriterien für die Anerkennung als außergewöhnlicher Härtefall und für die Auswahl innerhalb der außergewöhnlichen Härtefälle,  4. das Nähere über die Berechnung der Wartezeit, insbesondere zum Fristbeginn und zu den anrechenbaren Zeiten, und  5. die Kriterien für die Auswahl nach der fachlichen Leistung</p> <p>zu bestimmen.</p>
<p>(7) <u>Hochschulabschlüsse</u> im Lehrerbereich, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben wurden, werden aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), anerkannt.</p>	<p>(7) <b>Berufsqualifikationen</b> im Lehrerbereich, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben wurden, werden aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), anerkannt.</p>



<b>SchulG – aktuelle Fassung</b>	<b>SchulG - Gesetzentwurf</b>
(8) <u>Hochschulabschlüsse</u> im Lehrerbereich, die in einem anderen als in Absatz 7 genannten Staat erworben worden sind, werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Wird die Gleichwertigkeit nicht festgestellt, können Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Ausgleichsmaßnahmen sind Anpassungslehrgang mit Abschlussprüfung oder Eignungsprüfung. Die antragstellende Person kann zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen.	(8) <b>Berufsqualifikationen</b> im Lehrerbereich, die in einem anderen als in Absatz 7 genannten Staat erworben worden sind, werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Wird die Gleichwertigkeit nicht festgestellt, können Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Ausgleichsmaßnahmen sind Anpassungslehrgang mit Abschlussprüfung oder Eignungsprüfung. Die antragstellende Person kann zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen.
(9) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtages die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der <u>Hochschulabschlüsse</u> im Lehrerbereich sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für das Absolvieren von Ausgleichsmaßnahmen zu regeln. <u>Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet nur hinsichtlich seiner §§ 14b, 18 und 21 sinngemäß Anwendung.</u>	(9) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtages die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der <b>Berufsqualifikationen</b> im Lehrerbereich sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für das Absolvieren von Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.
	(10) <b>Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist eine akademische Qualifikation, die dokumentiert wird durch:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>den Nachweis des Hochschulabschlusses,</b></li> <li>2. <b>den Befähigungsnachweis, aus dem die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Lehrerin oder Lehrer im Ausbildungsstaat hervorgeht und</b></li> <li>3. <b>soweit vorliegend einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung.</b></li> </ol>
	(11) <b>Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt findet nur hinsichtlich seiner §§ 14b, 18, 21 und 22 sinngemäß Anwendung.</b>
<b>§ 38</b>  <b><u>Schulgesundheitspflege,</u></b> <b><u>Sucht- und Drogenberatung</u></b>	<b>§ 38</b>  <b>Gesundheitspflege <b>und</b> Prävention</b>
(1) Die Schulbehörde ist verpflichtet, Maßnahmen der <u>Schulgesund-</u>	(1) Die Schulbehörde ist verpflichtet, Maßnahmen der Gesundheitspfe-

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
heitspflege vorzuhalten und entsprechende Voraussetzungen zu gewährleisten. Sie ist im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages zuständig für die Sucht- <u>und Drogenberatung</u> .	ge <b>und Prävention</b> vorzuhalten und entsprechende Voraussetzungen zu gewährleisten. Sie ist im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages zuständig für die Sucht <b>prävention</b> .
(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Maßnahmen der amtsärztlichen Schulgesundheitspflege einschließlich der Sucht- und Drogenberatung verpflichtet.	unverändert
(3) Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler erhebliche Verhaltensauffälligkeiten auf, die eine Maßnahme der Jugendhilfe erforderlich erscheinen lassen, oder werden Tatsachen bekannt, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung einer Schülerin oder eines Schülers schließen lassen, unterrichtet die Schule das zuständige Jugendamt. Die Erziehungsberechtigten sind über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers dadurch nicht infrage gestellt wird.	unverändert
<b>§ 40</b>	
<b>Dauer und Ende der Schulpflicht</b>	
(1) Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn.	unverändert
(2) Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst mindestens neun Jahre Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht).	unverändert
(3) Sofern sie nicht anschließend allgemeinbildende Schulen besuchen, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule.	unverändert
(4) <u>Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, die einen Ausbildungsbetrieb außerhalb des Landes besuchen, erfüllen ihre Schulpflicht in Sachsen-Anhalt, soweit im Land ein geeignetes Bildungsangebot zu zumutbaren Bedingungen vorgehalten wird.</u> Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine berufsbildende Schule mit Vollzeitun-	(4) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr lang besucht, so ist deren Schulpflicht erfüllt. Sie ist auch erfüllt, wenn mindestens ein Jahr lang ein von der Schulbehörde genehmigtes kooperatives Bildungsangebot besucht wird. Wer nach Beendigung der Schulpflicht eine Berufsausbil-

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>terrichtet mindestens ein Jahr lang besucht, so ist deren Schulpflicht erfüllt. Sie ist auch erfüllt, wenn mindestens ein Jahr lang ein von der Schulbehörde genehmigtes kooperatives Bildungsangebot besucht wird. Wer nach Beendigung der Schulpflicht eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beginnt, ist verpflichtet, für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses die Berufsschule zu besuchen.</p>	<p>derung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beginnt, ist verpflichtet, für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses die Berufsschule zu besuchen.</p>
<p>(5) Wer zur Förderung seiner beruflichen Aus- oder Weiterbildung an Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die von Trägern durchgeführt werden, die dafür anerkannt und zugelassen sind, oder an vergleichbaren Maßnahmen anderer Träger teilnimmt, kann auch nach Beendigung der Schulpflicht in den Bildungsgang einer berufsbildenden Schule aufgenommen werden, wenn die Sach- und Personalkosten erstattet werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) Auf die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule wird die Zeit als Beamtin oder Beamter im Vorbereitungsdienst angerechnet. Die Schulpflicht gilt mit Bestehen der Laufbahnprüfung als erfüllt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(7) Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. Im Übrigen kann die Schulbehörde die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen. <u>Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, weitere Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht und deren Gleichstellung durch Verordnung zu treffen.</u></p>	<p>(7) Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. Im Übrigen kann die Schulbehörde die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen.</p>
<p>(8) Die oberste Schulbehörde <u>kann durch Verordnung festlegen, dass Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von der weiteren Erfüllung der Schulpflicht befreit werden können.</u></p>	<p>(8) Die oberste Schulbehörde <b>wird ermächtigt, weitere Regelungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>zu der Erfüllung der Schulpflicht,</b></li> <li>2. <b>zum Ruhen der Schulpflicht und deren Gleichstellung,</b></li> <li>3. <b>zum Befreien von der Schulpflicht,</b></li> <li>4. <b>zu den Zurückstellungen und der vorzeitigen Aufnahme nach §</b></li> </ol>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
	37 Abs. 1 und 3 sowie 5. der Erteilung des Unterrichts nach § 39 Abs. 3 durch Verordnung zu treffen.
<b>§ 41</b>  <b>Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche</b>	
(1) Für Grundschulen und Sekundarschulen legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.	(1) Für Grundschulen und Sekundarschulen legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. <b>Für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes wird jeweils ein Schulbezirk festgelegt.</b> Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.
(1a) Die Schulträger können mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung von Schulbezirken verzichten. Soweit keine Schulbezirke festgelegt werden, haben Schülerinnen und Schüler eine Schule im Gebiet des Schulträgers zu besuchen, in dem sie wohnen, es sei denn, der Schulträger hat mit anderen Schulträgern eine Vereinbarung nach § 66 getroffen.	unverändert
(2) Für andere allgemeinbildende Schulen kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen. Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, die nicht im Schuleinzugsbereich wohnen, kann abgelehnt werden, wenn keine besonderen Gründe für die Aufnahme bestehen.	(2) Für andere allgemeinbildende Schulen kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen. <b>Sofern Schuleinzugsbereiche festgelegt sind, haben die Schülerinnen und Schüler die Schule zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.</b>
(2a) Schulträger, die keine Schulbezirke nach Absatz 1a oder keine Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, können mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten	(2a) Schulträger, die keine Schulbezirke nach Absatz 1a oder keine Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, können mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen.	der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen. <b>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die einzelnen Standorte eines Grundschulverbundes.</b>
(3) Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, können auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen. Gastschulbeiträge (§ 70 Abs.2) sind in diesen Fällen nicht zu zahlen.	unverändert
(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zum gemeinsamen Unterricht nach § 1 Abs. 3a von der Schulbehörde einer anderen Schule derselben Schulform in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden.	unverändert
	<b>(4a) Die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, die gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind, in die erstaufnehmende Schulform der allgemeinbildenden Schulen erfolgt nach pädagogischer Einzelfallentscheidung durch die Schulbehörde in der Regel ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechend. Schülerinnen und Schüler können nach Zuweisung in eine allgemeinbildende Schulform insbesondere dann durch die Schulbehörde einer anderen Schule gleicher Schulform in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden, wenn dort pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische Integration bestehen.</b>
(5) Einzugsbereich einer berufsbildenden Schule ist das Gebiet des Schulträgers oder der Schulträger, die eine Vereinbarung nach § 66 Abs. 1 oder 2 getroffen haben. Liegen mehrere berufsbildende Schulen im Gebiet eines Schulträgers, hat er für diese mit Zustimmung der Schulbehörde den Einzugsbereich nach Schulformen, <u>Fachrichtungen</u> , <u>Berufsfeldern</u> , <u>Berufsbereichen</u> und Ausbildungsberufen festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die eine berufsbildende Schule besuchen,	(5) Einzugsbereich einer berufsbildenden Schule ist das Gebiet des Schulträgers oder der Schulträger, die eine Vereinbarung nach § 66 Abs. 1 oder 2 getroffen haben. Liegen mehrere berufsbildende Schulen im Gebiet eines Schulträgers, hat er für diese mit Zustimmung der Schulbehörde den Einzugsbereich nach Schulformen, <b>Berufsbereichen</b> , <b>Fachrichtungen</b> und Ausbildungsberufen festzulegen. Schülerinnen und Schüler, die eine berufsbildende Schule besuchen, können anderen

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
können anderen Schulen zugewiesen werden, wenn an der bisher besuchten Schule eine von der obersten Schulbehörde festgelegte Schülerzahl für eine Klasse eines bestimmten Bildungsganges nicht mehr erreicht wird.	Schulen zugewiesen werden, wenn an der bisher besuchten Schule eine von der obersten Schulbehörde festgelegte Schülerzahl für eine Klasse eines bestimmten Bildungsganges nicht mehr erreicht wird.
<p>(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festlegungen und das Verfahren gemäß Absatz 2a,</li> <li>2. die Einzelheiten des Verfahrens gemäß Absatz 4 und</li> <li>3. das Verfahren und die Schülerzahlen gemäß Absatz 5 zu regeln sowie</li> <li>4. für einzelne berufsbildende Schulen, <u>Fachrichtungen</u>, <u>Berufsfelder</u>, <u>Berufsbereiche</u> und Ausbildungsberufe die Gebiete mehrerer Schulträger im Benehmen mit ihnen zu einem Einzugsbereich zusammenzufassen, um ein regional ausgewogenes, an der wirtschaftlichen Entwicklung orientiertes bestandsfähiges Angebot beruflicher Bildung und dessen personelle und organisatorische Sicherstellung zu gewährleisten.</li> </ol>	<p>(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festlegungen und das Verfahren gemäß Absatz 2a,</li> <li>2. die Einzelheiten des Verfahrens gemäß Absatz 4 und</li> <li>3. das Verfahren und die Schülerzahlen gemäß Absatz 5 zu regeln sowie</li> <li>4. für einzelne berufsbildende Schulen, <b>Berufsbereiche</b>, <b>Fachrichtungen</b> und Ausbildungsberufe die Gebiete mehrerer Schulträger im Benehmen mit ihnen zu einem Einzugsbereich zusammenzufassen, um ein regional ausgewogenes, an der wirtschaftlichen Entwicklung orientiertes bestandsfähiges Angebot beruflicher Bildung und dessen personelle und organisatorische Sicherstellung zu gewährleisten.</li> </ol>
<p><b>§ 42</b></p> <p><b>Weitere Regelungen zur Schulpflicht</b></p>	
<p><u>Die oberste Schulbehörde regelt die näheren Vorschriften zur Erfüllung der Schulpflicht einschließlich der Zurückstellungen und der vorzeitigen Aufnahme nach § 37 Abs. 1 und 3 sowie der Erteilung des Unterrichts nach § 39 Abs. 3 durch Verordnung.</u></p>	<p>aufgehoben</p>
<p><b>§ 45a</b></p> <p><b>Schülerinnen- und Schülervertretungen an Grundschulen</b></p>	
<p>(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken an der Gestaltung des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Angebote nach § 12 Abs. 1 und 2 an Schulen der Primarstufe durch den Klassenverband und Klassenver-</p>	<p>(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken an der Gestaltung des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Angebote nach § 12 Abs. 1 und 2 an Schulen der Primarstufe durch den Klassenverband und Klassenver-</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
treterinnen <u>beziehungsweise</u> Klassenvertreter mit.	treterinnen <b>oder</b> Klassenvertreter mit.
(2) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenverband) einer Schule in der Primarstufe können je eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. Die Wahl erfolgt für ein Schuljahr. Für das vorzeitige Ausscheiden einer Schülerin oder eines Schülers aus dem Amt gilt § 48 Abs. 2 entsprechend. Nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt sind umgehend Neuwahlen durchzuführen.	unverändert
(3) § 49 Abs. 1 gilt entsprechend.	unverändert
(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die zuständigen Konferenzen sowie die Lehrerinnen und Lehrer sollen grundsätzliche Fragen der Schulorganisation sowie der Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenverbänden sowie den Klassenvertreterinnen und Klassenvertretern beraten. Dabei ist vom Alter der Schülerinnen und Schüler und den jeweiligen spezifischen Bedingungen auszugehen.	unverändert
(5) Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter müssen von den zuständigen Konferenzen und von der Schulleiterin <u>beziehungsweise</u> dem Schulleiter gehört werden, wenn die Klassenverbände oder die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter dies wünschen.	(5) Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter müssen von den zuständigen Konferenzen und von der Schulleiterin <b>oder</b> dem Schulleiter gehört werden, wenn die Klassenverbände oder die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter dies wünschen.
<b>§ 47a</b>  <b>Die Schülervollversammlung</b>	
Die Schülervollversammlung der Schule vereint alle Schülerinnen und Schüler der Schule. In besonderen Fällen können Schülerversammlungen auch von Schulzweigen oder -stufen gebildet werden. Schülervollversammlungen <u>beziehungsweise</u> Schülerversammlungen haben das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an die Gesamtkonferenzen zu stellen, diese Anträge müssen von den Gesamtkonferenzen behan-	Die Schülervollversammlung der Schule vereint alle Schülerinnen und Schüler der Schule. In besonderen Fällen können Schülerversammlungen auch von Schulzweigen oder -stufen gebildet werden. Schülervollversammlungen <b>oder</b> Schülerversammlungen haben das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an die Gesamtkonferenzen zu stellen, diese Anträge müssen von den Gesamtkonferenzen behandelt werden.

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
delt werden.	
<b>§ 55</b>  <b>Allgemeines</b>	
<p>(1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Erziehungsberechtigten selbst gewählte <u>beziehungsweise</u> gebildete Gremien, die die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit informieren und sie dafür interessieren, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten, diesbezügliche Vorschläge und Anregungen der Erziehungsberechtigten aufnehmen, beraten und an die Schule und den Schulträger herantragen sowie das Verständnis der Öffentlichkeit für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule stärken.</p>	<p>(1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Erziehungsberechtigten selbst gewählte <b>oder</b> gebildete Gremien, die die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit informieren und sie dafür interessieren, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten, diesbezügliche Vorschläge und Anregungen der Erziehungsberechtigten aufnehmen, beraten und an die Schule und den Schulträger herantragen sowie das Verständnis der Öffentlichkeit für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule stärken.</p>
<p>(2) Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule mit durch: Klassenelternschaften und Klassenelternvertretungen, Schulelternrat, Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten in Konferenzen.</p>	unverändert
<p>(3) Die Erziehungsberechtigten haben bei Wahlen und Abstimmungen für jede Schülerin und jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.</p>	unverändert
<b>§ 58</b>  <b>Wahlen und Ausscheiden</b>	
<p>(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.</p>	unverändert
<p>(2) Vorsitzende der Klassenelternschaft und des Schulelternrats, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Beisitzerinnen und Beisitzer im</p>	unverändert



SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
Schulelternrat und Elternvertreter in den Konferenzen werden grundsätzlich für zwei Schuljahre gewählt.	
(3) Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus, 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder 2. mit Ablauf des Schuljahres, in dem ihr Kind volljährig wird, oder 3. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder 4. wenn <u>ihre Kinder</u> die Schule nicht mehr <u>besuchen</u> .	(3) Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus, 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder 2. mit Ablauf des Schuljahres, in dem ihr Kind volljährig wird, oder 3. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder 4. wenn <b>ih</b> <b>Kind</b> die Schule nicht mehr <b>besucht</b> .
(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln.	unverändert
<b>§ 60</b> <b>Gemeinde- und Kreiselternräte</b>	
(1) In Gemeinden wird ein Gemeindeelternrat und in Landkreisen ein Kreiselternrat gebildet. In Städten führt der Gemeindeelternrat die Bezeichnung Stadtelternrat.	unverändert
(2) Die Schulelternräte der im Gemeindegebiet gelegenen Schulen wählen je ein Mitglied und eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Gemeindeelternrat. Liegt in einer Gemeinde nur eine Schule, so bildet der Schulelternrat zugleich den Gemeindeelternrat.	unverändert
(3) Die Schulelternräte der im Kreisgebiet gelegenen Schulen wählen je ein Mitglied und eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Kreiselternrat.	unverändert
(4) Die oberste Schulbehörde kann ein Verfahren zur Verkleinerung der Kreis- und Stadtelternräte festlegen.	(4) Die oberste Schulbehörde kann ein Verfahren zur Verkleinerung der Kreis- und Stadtelternräte <b>durch Verordnung</b> festlegen.
(5) Der Gemeinde- und Kreiselternrat wählt einen Vorstand, der aus ei-	unverändert

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
ner Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.	
<b>§ 65</b>  <b>Schulträger</b>	
(1) Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden.	unverändert
(2) Schulträger der anderen Schulformen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Schulträger der staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen ist das zuständige Ministerium, das auch die Dienstaufsicht über diese Schulen ausübt.	(2) Schulträger der anderen Schulformen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Schulträger der staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen ist das <b>für Landwirtschaft</b> zuständige Ministerium, das auch die Dienstaufsicht über diese Schulen ausübt.
(3) Die Schulbehörde hat auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde nach Anhörung des Landkreises die Schulträgerschaft für Schulen zu übertragen, soweit die Übertragung den Zielen der Schulentwicklungsplanung entspricht. Gleichermaßen kann die Schulträgerschaft der Gemeinde auch auf einen Landkreis übertragen werden. Verfügt eine Gemeinde auch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden nicht über die erforderliche Finanz- und Verwaltungskraft, um die erforderlichen Schulen zu errichten oder fortzuführen, so ist der Landkreis verpflichtet, die Schulträgerschaft zu übernehmen. Befindet sich der Standort unterschiedlicher Schulformen in einem einheitlichen Gebäude, so soll Übereinkunft erzielt werden, dass die einzelnen Schulformen einen gemeinsamen Träger finden.	unverändert
(4) Das Land kann Schulträger von Schulen besonderer Bedeutung sein. Diese können in die Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Stiftung überführt werden.	unverändert
(5) Der Landkreis hat den kreisangehörigen Gemeinden, die Standort einer Schule in der Trägerschaft des Landkreises sind, auf Antrag die laufende Verwaltung dieser Schule zu übertragen. Eine Gemeinde ver-	unverändert

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>waltet die Schulen im Namen und auf Kosten des Landkreises. Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Aufgabe Weisungen erteilen. Die Beteiligten regeln die Einzelheiten durch Vereinbarung; diese muss insbesondere die Haftung regeln.</p>	
<p><b>§ 70</b></p> <p><b>Sachkosten</b></p>	
<p>(1) Die Schulträger tragen die Sachkosten der öffentlichen Schulen, wozu auch die in § 69 nicht genannten Personalkosten, einschließlich der Kosten für das Personal an Schülerwohnheimen, zählen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Wird eine Schule der Sekundarstufe I oder II von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 66 Abs. 2 und 4 besucht, so ist der Schulträger berechtigt, von den für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträgern einen kostendeckenden Beitrag zu verlangen. Der Beitrag kann auch die Kosten für die Unterbringung in einem vom Schulträger bereitgestellten Schülerwohnheim enthalten. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung pauschalierte Beiträge festzusetzen, wobei es für die Schulformen, die Schulzweige, die Schuljahrgänge und erforderlichenfalls auch für Berufsfelder und Fachrichtungen der berufsbildenden Schulen unterschiedliche Sätze festsetzen kann. Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung sind bei der Festsetzung des Beitrages nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Das Land erstattet den Trägern von Berufsschulen für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen <u>Bundesland</u> die Beschulungskosten in Höhe der Beiträge gemäß der Verordnung nach Absatz 2 Satz 3. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.</p>	<p>(3) Das Land erstattet den Trägern von Berufsschulen für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen <b>Land</b> die Beschulungskosten in Höhe der Beiträge gemäß der Verordnung nach Absatz 2 Satz 3. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.</p>
<p>(4) Ist eine Gemeinde als Standort einer Grundschule mit einem Schulbezirk aus mehreren Gemeinden ausgewiesen, so wird dieser Gemein-</p>	<p>unverändert</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
de die Schulträgerschaft übertragen. Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, in der auch eine Kostenregelung enthalten ist. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulbehörde.	
(5) Schulträger können in Vereinbarungen nach § 66 Abs. 2 auch festlegen, gegenseitig auf Beiträge gemäß Absatz 2 zu verzichten.	unverändert
<b>§ 71</b>  <b>Schülerbeförderung</b>	
(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung.	unverändert
<p>(2) Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,</li> <li>2. <u>des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und</u> des Berufsvorbereitungsjahres und</li> <li>3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsange-</li> </ol>	<p>(2) Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,</li> <li>2. des Berufsvorbereitungsjahres und</li> <li>3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung</li> </ol>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>bot. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.</p>	<p>der Schulbehörde besucht wird. <b>Anträge auf Erstattung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.</b></p>
<p>(3) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen, wenn in dem Gebiet keine entsprechende Förderschule vorgehalten wird. Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Die Beförderungszeiten sind so festzulegen, dass die Teilnahme am Unterricht, der Besuch von Grundschulen gemäß § 4 sowie von Ganztagschulen gemäß § 5a Abs. 6 und § 12 Abs. 1 und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule gemäß § 12 Abs. 2 sowie an außerschulischen Betreuungsangeboten am Schulort für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Die Öffnungszeiten der Schule, außerunterrichtliche Veranstaltungen und außerschulische Betreuungsangebote am Schulort sind zur Gestaltung einer wirtschaftlichen, im Regelfall in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung und unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler mit dem zuständigen Träger des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4a) Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler 1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien</p>	<p>(4a) Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler 1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>Waldorfschulen, 2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und <u>Fachgymnasien</u> bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten. Die Entlastung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 1 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform,</li> <li>2. bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 besuchen, in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot,</li> <li>3. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule des von ihnen gewählten Bildungsganges,</li> </ol> <p>abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro je Schuljahr. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat. Die Entlastung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung nach Satz 2 nicht übersteigen.</p>	<p>Waldorfschulen, 2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und <b>Beruflichen Gymnasien</b> bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrtkosten zu entlasten. Die Entlastung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 1 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform,</li> <li>2. bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 besuchen, in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot,</li> <li>3. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe der Fahrtkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule des von ihnen gewählten Bildungsganges,</li> </ol> <p>abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro je Schuljahr. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Entlastung auf die Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat. Die Entlastung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung nach Satz 2 nicht übersteigen. <b>Anträge auf Entlastung sind beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.</b></p>
(4b) Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform werden bei Freien Waldorfschulen für die Schuljahrgänge 1	unverändert

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
bis 4 die Grundschulen, für die Schuljahrgänge 5 bis 10 die Sekundarschulen und für die Schuljahrgänge 11 bis 13 die Gymnasien herangezogen, sofern nicht eine Freie Waldorfschule die nächstgelegene Schule ist.	
(5) Die in den Absätzen 2 und 4a nicht genannten Schülerinnen und Schüler können vom Träger der Schülerbeförderung Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erhalten.	unverändert
(6) Die Träger der Schülerbeförderung bestimmen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung befördert werden müssen.	unverändert
(7) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.	unverändert
(8) Nutzt die Schülerin oder der Schüler die Unterkunft in einem Schülerwohnheim, gilt für zwei Fahrten je Woche das Schülerwohnheim als Schule. Im Übrigen gilt das Schülerwohnheim als Wohnung der Schülerin oder des Schülers. Im Rahmen der Schülerbeförderung nach Satz 2 ist eine Eigenbeteiligung nicht abzuziehen.	unverändert
<b>§ 74a</b> <b>Sonstige Kosten</b>	
Zu den nicht unter § 74 fallenden Kosten der Schulen der Sekundarstufen in Trägerschaft der kreisangehörigen Gemeinden gewähren Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 70 vom Hundert als Zuschuss. Insoweit Gastschulbeiträge vom eigenen	Zu den nicht unter § 74 fallenden Kosten der Schulen der Sekundarstufen in Trägerschaft der kreisangehörigen Gemeinden gewähren Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 70 v. H. als Zuschuss. Insoweit Gastschulbeiträge vom eigenen Landkreis

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
Landkreis erhoben werden, reduziert sich der Zuschuss des Landkreises um diesen Betrag.	erhoben werden, reduziert sich der Zuschuss des Landkreises um diesen Betrag.
<p><b>§ 79</b></p> <p><b>Amtsdauer, Wahlen und Ausscheiden</b></p>	
(1) Die Amtszeit beträgt für Schülerinnen und Schüler <u>sowie Elternvertreterinnen und Elternvertreter</u> zwei Jahre, im Übrigen drei Jahre. Die Mitgliedschaft in den Vertretungen oder im Landesschulbeirat endet, sobald ein gewähltes oder berufenes Mitglied nicht mehr Lehrkraft, Schülerin oder Schüler ist oder von ihrem <u>beziehungsweise</u> seinem Amt zurücktritt. Für das Ausscheiden der Elternvertreterinnen oder Elternvertreter aus dem Landeselternrat gilt § 58 Abs. 3 entsprechend.	(1) Die Amtszeit beträgt für Schülerinnen und Schüler zwei Jahre, im Übrigen drei Jahre. Die Mitgliedschaft in den Vertretungen oder im Landesschulbeirat endet, sobald ein gewähltes oder berufenes Mitglied nicht mehr Lehrkraft, Schülerin oder Schüler ist oder von ihrem <b>oder</b> seinem Amt zurücktritt. Für das Ausscheiden der Elternvertreterinnen oder Elternvertreter aus dem Landeselternrat gilt § 58 Abs. 3 entsprechend.
(2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und des Ausscheidens durch Verordnung näher zu regeln.	unverändert
<p><b>§ 80</b></p> <p><b>Verfahren</b></p>	
(1) Die Vertretungen und der Landesschulbeirat halten ihre Sitzungen nach Bedarf ab. Auf Wunsch eines Drittels ist eine Sitzung anzuberaumen.	unverändert
(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gremienmitglieder ausgeschlossen werden.	unverändert
(3) Der Landeselternrat und der Landesschülerrat wählen einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht.	unverändert
(4) Im Landesschulbeirat führt <u>die Kultusministerin oder der Kultusminister</u>	(4) Im Landesschulbeirat führt die <b>für Schulwesen zuständige Ministerin</b>



SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<u>ter beziehungsweise</u> deren Beauftragte oder Beauftragter den Vorsitz.	<b>oder der für Schulwesen zuständige Minister oder</b> deren Beauftragte oder Beauftragter den Vorsitz.
<b>§ 83</b>  <b>Aufgaben</b>	
<p>(1) Die Schulaufsicht umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung sowie personellen Untersetzung des Schulwesens,</li> <li>2. die Beratung und Unterstützung der Schulen sowie die Förderung ihrer Selbstständigkeit,</li> <li>3. die Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen sowie über den Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter, Referendarinnen und Referendare,</li> <li>4. die Dienstaufsicht über die im Dienst des Landes stehenden Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Referendarinnen und Referendare sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal,</li> <li>5. die Rechtsaufsicht über die Schulträger, Schulplanungsträger und Träger der Schülerbeförderung bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes,</li> <li>6. die Wahrnehmung der Genehmigungs- und Entscheidungsvorbehalte nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes,</li> <li>7. die Fort- und Weiterbildung,</li> <li>8. den schulpsychologischen Dienst sowie individuelle schulfachliche Beratung, soweit diese nicht von der Schule geleistet werden kann, und</li> <li>9. die Qualitätssicherung.</li> </ol>	unverändert
	<b>(1a) Für die Aufsicht über die dem Schulträger obliegenden Aufgaben gelten die §§ 145 bis 148 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.</b>
<p>(2) Die Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über die Schulen in freier</p>	unverändert

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
Trägerschaft ergeben sich aus Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.	
<b>§ 84</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b>	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Schulpflicht nicht nachkommt,</li> <li>2. entgegen § 43 Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler nicht dazu anhält, am Unterricht oder an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen oder die sonstigen Pflichten als Schülerin oder Schüler zu erfüllen,</li> <li>2a. entgegen § 43 Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme am Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen nicht zweckentsprechend ausstattet,</li> <li>3. als Auszubildende oder Auszubildender entgegen § 43 Abs. 4 eine Auszubildende oder einen Auszubildenden nicht zur Erfüllung ihrer <u>beziehungsweise</u> seiner schulischen Pflichten anhält oder ihr <u>beziehungsweise</u> ihm die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt,</li> <li>4. eine Unterrichtseinrichtung unter einer Bezeichnung betreibt, die gegen § 15 verstößt,</li> <li>5. eine Ersatzschule ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 betreibt,</li> <li>6. seinen Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 6, § 16a Abs. 2a Satz 1 und 2 oder § 18b Abs. 2 und 3 nicht nachkommt oder</li> <li>7. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer beschäftigt, ohne dass eine Genehmigung nach § 16a Abs. 2 vorliegt.</li> </ol>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Schulpflicht nicht nachkommt,</li> <li>2. entgegen § 43 Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler nicht dazu anhält, am Unterricht oder an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen oder die sonstigen Pflichten als Schülerin oder Schüler zu erfüllen,</li> <li>2a. entgegen § 43 Abs. 1 die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme am Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen nicht zweckentsprechend ausstattet,</li> <li>3. als Auszubildende oder Auszubildender entgegen § 43 Abs. 4 eine Auszubildende oder einen Auszubildenden nicht zur Erfüllung ihrer <b>oder</b> seiner schulischen Pflichten anhält oder ihr <b>oder</b> ihm die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt,</li> <li>4. eine Unterrichtseinrichtung unter einer Bezeichnung betreibt, die gegen § 15 verstößt,</li> <li>5. eine Ersatzschule ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 betreibt,</li> <li>6. seinen Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 6, § 16a Abs. 2a Satz 1 und 2 oder § 18b Abs. 2 und 3 nicht nachkommt oder</li> <li>7. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer beschäftigt, ohne dass eine Genehmigung nach § 16a Abs. 2 vorliegt.</li> </ol>
(2) <u>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</u>	(2) <b>Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 kann mit einer Geldbuße bis 1 000 Euro geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 7 kann mit einer Geldbuße bis 25 000 Euro geahndet werden.</b>
(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ord-	(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ord-

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
nungswidrigkeiten sind für <u>die Nummern 1 bis 3</u> die Landkreise und kreisfreien Städte, für <u>die Nummern 4 bis 7</u> das Landesschulamt.	nungswidrigkeiten sind für <b>Absatz 1 Nrn. 1 bis 3</b> die Landkreise und kreisfreien Städte, <b>für Absatz 1 Nrn. 4 bis 7</b> das Landesschulamt.
<b>§ 84a</b>	<b>§ 84a</b>
<b><u>Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten</u></b>	<b><u>Verarbeitung personenbezogener Daten</u></b>
(1) Die <u>Erhebung, Verarbeitung und Nutzung</u> personenbezogener Daten sind <u>zulässig</u> zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden, dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, den Schulträgern, den Schülervvertretungen und den Elternvertretungen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. <u>Sie erfolgen</u> nach Maßgabe <u>des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt</u> , soweit die folgenden Absätze keine besonderen Regelungen treffen.	(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden, dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, den Schulträgern, den Schülervvertretungen und den Elternvertretungen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erfolgt nach Maßgabe <b>der geltenden Datenschutzvorschriften</b> , soweit die folgenden Absätze keine besonderen Regelungen treffen.
(2) Schulen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals <u>erheben, verarbeiten und nutzen</u> , soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Schulorganisation oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu übermitteln.	(2) Schulen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals <b>verarbeiten</b> , soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Schulorganisation oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu übermitteln.
(3) Die Schulbehörden und die Schulträger dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals <u>erheben, verarbeiten und nutzen</u> , soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht oder zur Durchfüh-	(3) Die Schulbehörden und die Schulträger dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals <b>verarbeiten</b> , soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht oder zur Durchführung organisatorischer Maß-

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p> rung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Dasselbe gilt für Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, soweit dies für Schulleistungsuntersuchungen und die externe Evaluation gemäß § 11a erforderlich ist. Die Berechtigung nach Satz 1 haben auch die unteren Gesundheitsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist, und die Träger der Schülerbeförderung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 71 erforderlich ist. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung automatisiert verarbeiten <u>oder nutzen</u>.</p>	<p>nahmen erforderlich ist. Dasselbe gilt für Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, soweit dies für Schulleistungsuntersuchungen und die externe Evaluation gemäß § 11a erforderlich ist. Die Berechtigung nach Satz 1 haben auch die unteren Gesundheitsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist, und die Träger der Schülerbeförderung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 71 erforderlich ist. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung automatisiert <b>verarbeiten</b>.</p>
<p>(4) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf <u>im Rahmen seiner Aufgaben</u> personenbezogene Daten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals <u>erheben</u>, verarbeiten <u>und nutzen</u>.</p>	<p>(4) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf <b>die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen</b> personenbezogenen Daten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals <b>verarbeiten</b>.</p>
<p>(5) Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind <u>auf die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten hinzuweisen</u>.</p>	<p>(5) Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. <b>Sie sind gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu informieren.</b></p>
<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie an Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11a teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen</p>	<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie an Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11a teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke <u>verwendet</u> werden.	personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke <b>verarbeitet</b> werden. <b>Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.</b>
(7) Die von der Schule erhobenen personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nur in der Schule verarbeitet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen gestatten, dass die an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal Daten außerhalb der Schule verarbeiten, wenn die Einhaltung der Schutzziele des <u>§ 6 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt</u> gewährleistet ist. Die Gestattung enthält abhängig von Art und Zweck der Verarbeitung nähere Vorgaben.	(7) Die von der Schule erhobenen personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nur in der Schule verarbeitet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen gestatten, dass die an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal Daten außerhalb der Schule verarbeiten, wenn die Einhaltung der Schutzziele des <b>Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung</b> gewährleistet ist. Die Gestattung enthält abhängig von Art und Zweck der Verarbeitung nähere Vorgaben.
(8) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die <u>eine Nutzung nach § 10 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt</u> zulassen würden. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. § 43 Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 9 Abs. 8a gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.	(8) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die <b>die Verarbeitung nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften</b> zulassen würden. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. § 43 Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 9 Abs. 8a gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.
(9) <u>Personenbezogene Daten</u> über Untersuchungen gemäß § 38 Abs. 2 sowie freiwillige Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden; dies gilt nicht für die Teilnahme an Untersuchungen gemäß § 38 Abs. 2. Medizinische und psychologische Befunde dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.	(9) <b>Gesundheitsdaten</b> über Untersuchungen gemäß § 38 Abs. 2 sowie freiwillige Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden; dies gilt nicht für die Teilnahme an Untersuchungen gemäß § 38 Abs. 2. Medizinische und psychologische Befunde dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>(10) Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen, <u>Berichtigungen, Sperrungen oder Löschung von Daten und auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind, gemäß Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt und § 84e</u>. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die in Satz 1 genannten Rechte ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die erforderliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals sowie Dritter dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich macht.</p>	<p>(10) Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen <b>sowie gemäß den Artikeln 15 bis 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung</b>. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die in Satz 1 genannten Rechte ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die erforderliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals sowie Dritter dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich macht.</p>
<p>(11) Die jeweils mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten, der Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, der Erziehungsberechtigten der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke <u>benutzt</u> werden, für die sie erhoben worden sind. Eine anderweitige <u>Verwendung</u> bedarf einer erneuten Einwilligung.</p>	<p>(11) Die jeweils mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten, der Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, der Erziehungsberechtigten der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke <b>verarbeitet</b> werden, für die sie erhoben worden sind. Eine anderweitige <b>Verarbeitung</b> bedarf einer erneuten Einwilligung.</p>
<p>(12) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu <u>Erhebung, Verarbeitung und Nutzung</u> der Daten zu regeln, insbesondere</p> <p>1. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Lehrkräfte</p>	<p>(12) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur <b>Verarbeitung</b> der Daten zu regeln, insbesondere</p> <p>1. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Lehrkräfte</p>

<b>SchulG – aktuelle Fassung</b>	<b>SchulG - Gesetzentwurf</b>
<p>sowie durch sonstiges an der Schule tätiges Personal,</p> <p>2. die Verarbeitung außerhalb der Schule gemäß Absatz 7,</p> <p>3. die Datenübermittlung,</p> <p>4. die Datensicherheit,</p> <p>5. die automatisierte Datenverarbeitung <u>und</u></p> <p>6. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu der jeweils befugten Stelle.</p>	<p>sowie durch sonstiges an der Schule tätiges Personal,</p> <p>2. die Verarbeitung außerhalb der Schule gemäß Absatz 7,</p> <p>3. die Datenübermittlung,</p> <p>4. die Datensicherheit,</p> <p>5. die automatisierte Datenverarbeitung,</p> <p>6. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu der jeweils befugten Stelle <b>und</b></p> <p>7. die Einschränkung und Versagung der Einsichtnahme und Auskunft nach Absatz 10 Satz 3.</p>
(13) Die Absätze 1 bis 12 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.	unverändert
<p><b>§ 84d</b></p> <p><b>Schülerlaufbahnstatistiken</b></p>	
<p>(1) Im Auftrag der obersten Schulbehörde erstellt das für Statistik zuständige Landesamt oder eine andere den Grundsätzen des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt verpflichtete Stelle Schülerlaufbahnstatistiken. Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die zu statistischen Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu übermitteln:</p> <p>1. Name und Vorname, landeseindeutige Schülernummer, Schulnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrantenstatus, Herkunftsland, Herkunfts- und Verkehrssprache, regionale Herkunft und Herkunftsschule,</p>	<p>(1) Im Auftrag der obersten Schulbehörde erstellt das für Statistik zuständige Landesamt oder eine andere den Grundsätzen des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt verpflichtete Stelle Schülerlaufbahnstatistiken. Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die zu statistischen Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu übermitteln:</p> <p>1. Name und Vorname, landeseindeutige Schülernummer, Schulnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrantenstatus, Herkunftsland, Herkunfts- und Verkehrssprache, regionale Herkunft und Herkunftsschule,</p>



SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p>2. Schulform, besuchte Klasse und Kurse, Bildungsgang, Teilnahme am Ganztagsbetrieb und an Unterrichtseinheiten, Unterrichtsbefreiungen, schulische und berufliche Vorbildung, Berufsausbildung, Art des Ausbildungsvertrags, Sitz des Ausbildungsbetriebs,</p> <p>3. Schullaufbahndaten,</p> <p>4. Ergebnisse zentraler Leistungserhebungen und erreichte Abschlüsse sowie</p> <p>5. Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf.</p> <p>Die Daten werden pseudonymisiert und anonymisiert. <u>Bei der Umsetzung von Pseudonymisierungs- und Anonymisierungsverfahren sowie von technisch-organisatorischen Maßnahmen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt anzuwenden.</u></p>	<p>2. Schulform, besuchte Klasse und Kurse, Bildungsgang, Teilnahme am Ganztagsbetrieb und an Unterrichtseinheiten, Unterrichtsbefreiungen, schulische und berufliche Vorbildung, Berufsausbildung, Art des Ausbildungsvertrags, Sitz des Ausbildungsbetriebs,</p> <p>3. Schullaufbahndaten,</p> <p>4. Ergebnisse zentraler Leistungserhebungen und erreichte Abschlüsse sowie</p> <p>5. Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf.</p> <p>Die Daten werden pseudonymisiert und anonymisiert.</p>
<p>(2) Die nach Absatz 1 beauftragte Stelle darf Datensätze zur schulischen Laufbahn erzeugen, um schulische Bildungsverläufe für die Schulstatistik und Aufgaben der Schulaufsicht darzustellen. Die Datensätze dürfen keinen Rückschluss auf konkrete Personen ermöglichen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln, insbesondere die räumliche, organisatorische und personelle Trennung der Erhebungsstelle vom Verwaltungsbereich entsprechend dem Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt.</p>	<p>unverändert</p>



SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;"><b>§ 84e</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und <u>Sperrung</u></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 84e</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung <b>und Einschränkung der Verarbeitung</b></b></p>
<p>(1) Für die Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und <u>Sperrung</u> personenbezogener Daten gilt <u>das Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt</u> mit den folgenden Maßgaben.</p>	<p>(1) Für die Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und <b>Einschränkung der Verarbeitung</b> personenbezogener Daten gilt <b>die Datenschutz-Grundverordnung</b> mit den folgenden Maßgaben.</p>
<p>(2) Die nach diesem Gesetz gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Abschluss der Aufgabe zu löschen, für die sie erhoben und gespeichert wurden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Anlass der Speicherung der personenbezogenen Daten. <u>Die Dauer der Speicherung bemisst sich nach den gesetzlichen Vorgaben, nach Art und Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung des Anlasses.</u></p>	<p>(3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Anlass der Speicherung der personenbezogenen Daten.</p>
<p>(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum <u>Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsverfahren</u>, zur Aufbewahrung und zu den Aufbewahrungsfristen durch Verordnung zu regeln.</p>	<p>(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum <b>Verfahren der Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung</b>, zur Aufbewahrung und zu den Aufbewahrungsfristen durch Verordnung zu regeln.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 84f</b></p> <p style="text-align: center;"><b>IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren</b></p>
	<p>Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die Daten gemäß den §§ 84a bis 84e mit einem zukünftig von der obersten Schulbehörde vorgegebenen landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren zu verarbeiten. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu dessen einheitlicher Nutzung durch die Schulen zu regeln.</p>

SchulG – aktuelle Fassung	SchulG - Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;"><b>§ 84f</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einschränkung von Grundrechten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 84g</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einschränkung von Grundrechten</b></p>
<p>(1) <u>§ 37 Abs. 2a und 2b</u> schränkt das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.</p> <p>(2) Die §§ 84a bis <u>84e</u> schränken das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.</p>	<p>§ 30 Abs. 11 und die §§ 84a bis 84f schränken das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.</p>
<p><b>§ 86d</b></p> <p><b>Übergangsregelung zu § 31</b></p>	
<p>Bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter findet dieses Gesetz in der vor dem Inkrafttreten des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes gültigen Fassung Anwendung, wenn die öffentliche Ausschreibung vor dem 1. Februar 2011 erfolgt ist.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p><b>§ 86f</b></p> <p><b>Übergangsregelung zu § 57 und § 79</b></p>	
<p>Für im Schuljahr 2010/2011 gewählte Schulleiternräte ist § 57 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 2), weiter anzuwenden. Für den im Schuljahr 2010/2011 gewählten Landeselternrat ist § 79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 2), weiter anzuwenden.</p>	<p>aufgehoben</p>